Darstellung der Philosophie ohne Beynahmen in einem Lehrbegriffe, als Leitfaden bey der Anleitung zum liberalen Philosophiren.

Des Lehrbegriffs der praktischen Philosophie dritter Theil,

Philosophische Rechtslehre,

von

Franz Samuel Karpe,

k. k. Professor der Philosophie an der Universität zu Wien.

Wien,

bey C. F. Wappler und Beck.

1803.

Dem Andenken

der Kaiserin, Königin, Erzherzogin rc. rc.

Maria Theresia

der

Allgeliebten

die mich 1774 als Professor der Philosophie nach

Olmütz geschickt

und des

Kaisers, Königs, Erzherzogs rc. rc.

Josephs des II.

des

Unvergeßlichen

der mich 1786 als Professor der Philosophie

nach Wien berufen hat

widme ich dankbar meine Philosophie

ohne Beynahmen.

Semper Honos vester, Nomen, Laudesque manebunt.

Des Lehrbegriffs
der
praktischen Philosophie
dritter Theil,
Philosophische Rechtslehre.

Einleitung
in die
philosophische Rechtslehre.

1.)

Begriff von dem natürlichen Rechte und von der philosophischen Rechtslehre.

Der Ausdruck natürliches Recht unter Menschen bedeutet überhaupt die Bestimmung und Einschränkung ihres wechselseitigen Thuns und Lassens auf die Bedingung, daß es mit einander bestehen könne; also insbesondere erstlich den Inbegriff der natürlichen Rechtsgesetze, und der dadurch bestimmten Rechts-Pflichten und Befugnisse unter den Menschen, und zweytens das Rechtliche ihres wechselseitigen Betragens, im Gegensatz des Widerrechtlichen, d. i. die mit den natürlichen Rechtsgesetzen, wechselseitigen Rechtspflichten und Rechtsbefugnissen übereinstimmenden äußern Handlungen, im Gegensatz derjenigen, die mit denselben streiten. Die in der menschlichen Vernunft für den menschlichen Willen sich ankündigende

Gesetzgebung ist nicht nur eine innere, ethische, die die Denkart, d. i. die Gesinnungen, sondern auch eine äußere, juridische, die das Betragen d. i. das äußere in die Sinne fallende Thun und Lassen auch bey denjenigen, denen der gute Wille mangelt, nothwendig macht; dieses geschieht dadurch, daß sie zur Erzwingung gewisser Handlungen und Unterlassungen berechtigt. Es giebt also ein natürliches Recht unter Menschen, es giebt natürliche Rechts-Gesetze, folglich natürliche Rechts-Pflichten und Befugnisse, die auch äußerliche heissen, weil die Menschen in Ansehung derselben einander beurtheilen können.

Die philosophische Rechtlehre ist die Wissenschaft des natürlichen Rechts unter den Menschen, in Gegensatz des statutarischen oder positiven Rechts, also die Wissenschaft derjenigen natürlichen Sittengesetze, die das zur allgemeinen äußern Ruhe und Ordnung auf der Erde erforderliche wechselseitige Betragen ihrer Bewohner bestimmen. Diese Sittengesetze führen eine äußere Sanktion mit sich, heissen juridische oder Rechtsgesetze, Gesetze der äußern Freyheit, im Gegensatz der ethischen Gesetze, der Gesetze der innern Freyheit, und schreiben nur äußere in die Sinne fallende Handlungen vor; weßwegen diese äußere oder Rechts-Pflichten heissen im Gegensatz der innern oder Tugendpflichten, die in Gesinnungen bestehen, und also nur eine innere Sanktion zulassen. Die Befugnisse, die den Menschen wechselseitig nach den Rechts-Gesetzen

und Pflichten, als den Bedingungen des Bestehens der äußern Freyheit, d. i. des Vermögens äußerlich zu handeln, eines jeden Menschen auf der gemeinschaftlichen Erde mit der äußern Freyheit aller übrigen zukommen, heissen äußere, vollkommene Rechte. Ihr Kennzeichen ist, daß sie allgemein gültige Bedingungen des allgemeinen Friedens und der äußerlichen Freyheit unter den Menschen sind, mögen sie sich ausser oder in Gesellschaften auf der Erde neben einander befinden, und ihr Inbegriff macht das natürliche oder allgemeine Recht aus.

Ist das natürliche, das allgemeine Recht unter Menschen, sind die natürlichen Rechtsgesetze und das Rechtliche und Widerrechtliche erweislich, d. i. können sie aus allgemeinen Gründen bestimmt und abgeleitet werden; so ist die Wissenschaft davon d. i. die philosophische Rechtslehre, die natürliche Jurisprudenz möglich, welche lehret, was die Menschen wechselseitig zu thun schuldig (äußere, vollkommene Pflichten) und zu thun berechtigt, befugt sind (äußere, vollkommene Rechte), damit unter ihnen äußere Ruhe und Ordnung d. i. jener angenehme Zustand herrsche, welcher aus der Ungestöhrtheit des angebohrnen oder erworbenen Seinigen eines jeden, und aus der Harmonie der äußern Freyheit eines Jeden mit der äußern Freyheit aller übrigen entspringt, und die Bedingung aller menschlichen Cultur und Wohlfahrt ist.

2.)

2.)

Höchstes Rechtsgesetz, höchster Grundsatz und Abtheilung des allgemeinen und philosophischen Rechts.

Ohne Rechts-Gesetze und Principien wären natürliche Rechte nicht erweislich, von Anmassungen nicht unterscheidbar, und ohne ein höchstes Rechtsgesetz und Princip wäre keine Wissenschaft derselben möglich. Das höchste Rechtsgesetz ist: handle auf der gemeinschaftlichen Erde äußerlich so, damit deine äußere Freyheit, d. i. dein Vermögen der äußern Handlungen mit der äußern Freyheit aller Andern bestehen könne, und also auf der Erde Sicherheit, Ungestöhrtheit des Seinigen eines Jeden, also Friede herrsche, worohne keine Kultur und Wohlfahrt Statt haben kann. Rechtliche Handlungen sind also diejenigen, durch welche die äußere Freyheit der Menschen in keinen Widerstreit mit einander gesetzt wird, die entgegengesetzten sind widerrechtlich. Aber woran erkennen wir diese Beschaffenheit der äußern Handlungen, also der natürlichen Rechte und Unrechte? Gewiß nur daran, daß durch gewisse Handlungen niemand verletzt wird, andere aber mit der Verletzung eines Andern verbunden sind, d. i. daß durch einige das Seinige des Andern beeinträchtigt wird, bey andern aber ganz unbeeinträchtigt bleibt. Der höchste Rechtsgrundsatz ist also:

ver-

Verletze niemand, laß jedem das Seinige. Wirklich ist die Sicherheit die negative Bedingung aller menschlichen Kultur und zeitlichen Wohlfahrt; die Stöhrung derselben empört unser Gemüth, und treibt uns zum Widerstand, zur Ahndung an.

Soll die Abtheilung des natürlichen und philosophischen Rechts in gewisse Haupt- und Untertheile nicht blos willkührlich seyn, nicht die innere Organisation und die leichte Uebersicht desselben stöhren und erschweren, so muß sie auf wesentlichen Unterschieden der äußern Rechte beruhen. Unter den natürlichen Rechten, die alle absolut oder komparativ allgemein sind, und deren Inbegriff, System und Wissenschaft das natürliche, das philosophische Recht, die Rechtswissenschaft ausmacht, giebt es zwey Hauptunterschiede; erstens daß sie entweder Rechte des einzelnen Menschen, oder Rechte, die in Gesellschaften, oder endlich Rechte sind, die unter Völkern Statt haben; zweytens daß sie theils private Rechte, die den natürlichen Privatrechtsstand, theils öffentliche sind, die den öffentlichen Rechtsstand ausmachen. Auf dem ersten Unterschied beruht die Abtheilung des natürlichen und philosophischen Rechts in das Naturrecht des einzelnen Menschen, in das gesellschaftliche Naturrecht, worin man das allgemeine Gesellschaftsrecht, das Naturrecht der häuslichen Gesellschaft, und das allgemeine Staatsrecht unterscheidet, und in das natürliche Völkerrecht. Auf dem zweyten Unterschied beruht die Abtheilung

des

des allgemeinen (natürlichen) Rechts in das allgemeine Privatrecht, und in das allgemeine öffentliche Recht. Bey dieser letztern Eintheilung und Abtheilung der natürlichen Rechte und des natürlichen Rechts fallen die Glieder nicht in einander, haben mehr Gleichheit und verschaffen eine leichtere Uebersicht des natürlichen Rechts, und der philosophischen Rechtslehre. Martini befolgte sie im Grunde schon vor Kant.

3.)

Werth des philosophischen Rechts. Es gehört zum philosophischen Studium als ad portionem viæ communis.

Die philosophische Rechtslehre gehört wie die philosophische Tugendlehre zu dem allgemeinen Interesse aller Menschen und Stände. Sind die natürlichen Schuldigkeiten und Befugnisse unter Menschen, Bürgern und Staaten, bekannt und auf Principien gebracht, so werden sie nicht so leicht gefährdet, es sey durch Anmassung, Unterdrückung, oder durch Widersetzung, Empörung, weil dann solche Ungerechtigkeiten auffallen, und allgemeinen Abscheu erwecken. Es entsteht die Ueberzeugung, daß die unveräußerlichen Rechte des Menschen nur im staatsbürgerlichen Zustande am meisten gesichert, und am wenigsten gefährdet werden, daß die Sicherheit und das Ansehen der Staaten, Regenten und Mächtigen in denselben nur

in

in der thätigen Achtung für Menschen- und Staaten-Rechte die dauerhafteste Stütze hat.

Die Gesetzgebungen und Verwaltungen in den Staaten müssen nach allen ihren Zweigen von allgemein gültigen Principien des Rechts ausgehen, müssen also die philosophische Rechtslehre, das Naturrecht für ihre Quelle, für ihren Canon, für ihren Prüfstein ansehen, und bey ihrem Verfahren sich immer an den Principien desselben orientiren, um immer auf dem Wege des Rechts zu bleiben. Das Recht ist der allgemeine Erhalter der Menschen und Staaten, dem Rechte darf also nichts vergeben werden. Niemand ist von dem Richten nach dem Rechte losgesprochen. Keine positive Gesetzgebung kann solche, und so viele, so geordnete Gesetze geben, daß alle mögliche Fälle und Angelegenheiten nach ihnen selbst unmittelbar entschieden werden könnten. Sind die in einem Staate geltenden positiven Rechts- und politischen Gesetze von den höchsten Rechtsprinzipien wenigstens dunkel abgeleitet, und ist der Ausleger, der Handhaber derselben, der Richter, ein Kenner des philosophischen Rechts; so wird ihn kein auch noch so ungewöhnlicher Fall verlegen und ungerecht machen, er wird keine widerrechtliche Handlung wegen ihrer Vortheile, oder wegen der Gewalt der Person, die sie that, preisen.

Der

Der Geistliche, der Sittenlehrer, der Vorsteher jeder Gemeinde, jedes öffentlichen Amts muß nicht nur selbst das Beyspiel eines durchgängig rechtlichen Verhaltens geben, sondern auch die Befolgung der Rechtspflichten nach allen ihren Gattungen und Arten einschärfen, also im Systeme kennen. Er muß also die philosophische Rechtslehre inne haben, um seine Tugendlehre in Ansehung ihres Umfangs durch die Rechtslehre vollständig zu machen, so wie er diese in Ansehung ihrer Sanktion durch die erstere oft ergänzen muß. Der Historiker gebraucht sie als Prüfstein rechtlicher, und widerrechtlicher Unternehmungen, der Arzt gebraucht sie wenigstens als Disciplin als Verwahrungsmittel, damit er nicht über Staats- und Rechts-Angelegenheiten deräsonire, und widerstaatsrechtliche Meinungen und Unternehmungen begünstige, sondern aus Ueberzeugung meide. Die philosophische Rechtslehre gehört also zu dem philosophischen Studium, als ad portionem viæ communis derjenigen, die sich zu bestimmten Berufsarten vorbereiten.

Die philosophische Rechtslehre selbst,

die das

allgemeine Recht im Systeme darstellt.

Der philosophischen Rechtslehre

erster Theil,

welcher das allgemeine Privatrecht darstellt.

Vorbericht.

Das allgemeine oder natürliche Privatrecht ist der Inbegriff derjenigen Rechte, die und insofern sie keine öffentliche d. i. keine solche sind, die entweder dem Staate, dem Staatsoberhaupte, und den Staatsgliedern, oder den Völkern und Staaten gegen einander zukommen. Der Inbegriff der rechtlichen d. i. Rechte gründenden Verhältnisse eines Subjekts gegen andere macht seinen Rechtsstand aus, welcher also erstlich, theils ein Privat- theils ein öffentlicher Rechtsstand, und zweytens theils ein Natur- theils ein staatsbürgerlicher Stand ist. Im Privat- und Natur-Rechtsstande können sich nicht nur einzelne Menschen, sondern auch Familien befinden, und es kann seyn, daß unter mehrern Familien ungeachtet sie nicht ohne alle Verbindung wären, doch noch keine oberste Gewalt besteht. Die allge-

mei-

meinen Privatrechte sind also zweyerley, nämlich Rechte des solitaren, und Rechte des socialen Privatstandes. Das allgemeine Privatrecht muß also erstlich die Rechte des solitaren, und dann die Rechte des socialen Privatstandes darstellen.

Des allgemeinen Privatrechts erster Theil.

Von den Rechten des solitaren Privatstandes, oder Naturrecht in der engsten Bedeutung.

Vorbericht.

1.) Der Mensch hat blos als Mensch betrachtet Rechte.

So bald man Menschen als neben einander auf der Erde befindlich sich denket, so muß man sie auch mit gewissen Rechten versehen denken, die vor aller ihrer sonstigen Verbindung Priorität haben. Solche Rechte sind diejenigen, ohne welche sie nicht als Menschen auf ihrer gemeinschaftlichen Wohnstätte neben einander bestehen könnten.

2.)

2.)

Eintheilung dieser Rechte, und des Naturrechts in der engsten Bedeutung.

Rechte, die den ausser aller positiven Gesellschaft betrachteten Menschen zukommen, sind theils absolute, angebohrne, theils bedingte, erworbene Rechte d. i. Rechte, die verbindliche Fakta voraussetzen. Weil man den Inbegriff diese Rechte auch Natur-Stand und Recht nennt, so ist auch der Naturstand und das Naturrecht in der engsten Bedeutung, theils absolut theils hypothetisch.

Erstes Hauptstück.

Von den absoluten Rechten des solitaren Privatstandes.

Die unbedingten Rechte der Menschen, mit welchen wir sie, blos als Menschen betrachtet, versehen denken müssen, heissen vorzugsweise Menschenrechte, Rechte der Menschheit. Der Rechtsphilosoph muß sie aus ihrer wahren Quelle, in ihrer natürlichen Ordnung ableiten, und weil ihr Inbegriff nach dem allgemeinen Privatrecht den absoluten Naturstand ausmacht, so muß er auch die Eigenschaften dieses abstrakten Standes bestimmen.

I.

I.

Quelle aller wahren Menschenrechte.

Quelle (ratio essendi) der wahren Menschenrechte können nur gewisse selbstevidente Rechte seyn, die sich zu dem ganzen Inbegriffe derselben, wie Wurzel und Stämme, zu ihren Aesten und Zweigen verhalten.

I.)

Wurzel aller Menschenrechte. (radix juris. Cic.)

Das Recht des Menschen, Mensch im Gegensatz einer bloßen Sache zu seyn, also das Recht der Persönlichkeit ist die Urquelle, ist die Wurzel aller wahren Menschenrechte. Der Mensch soll unter Menschen Mensch seyn, er darf also auch Mensch seyn, er hat das Recht dazu.

Mögen die Menschen so verschieden von einander seyn, als sie wollen, so haben sie doch alle den wesentlichen Charakter der Menschheit, welcher in der Vernunft, in der Freyheit und Perfektibilität besteht, und Anlagsweise bey allen Menschen derselbe ist, weßwegen sie insofern einander gleich sind.

Menschen müssen diesen Charakter der Menschheit besitzen, folglich das Recht der Persönlichkeit haben, ehe sie den Charakter des Staatsbürgers erhalten

ten können; der erstere kann ohne diesen, aber dieser nicht ohne jenen seyn. Es giebt also absolute, ursprüngliche Menschenrechte, und die angebohrne Persönlichkeit des Menschen ist ihre Wurzel.

II.)

Stämme aller Menschenrechte.

Das Recht sein Daseyn fortzusetzen, und das Recht seinen Zustand zu verbessern sind die zwey Stämme, welche aus der Wurzel aller Rechte unmittelbar, und aus welchen alle übrigen Menschenrechte, wie Aeste und Zweige, hervorgehen. Es sind wesentliche Triebe und Zwecke, und folglich auch Urrechte, daß der Mensch sein Daseyn zu erhalten strebe, daß er seinen innern und äussern Zustand zu verbessern suche. Die Vernunft fordert es, und der Wille begehrt es ohne Unterlaß.

Die Menschen sind also vollkommen berechtigt, ihre Persönlichkeit zu behaupten, sich nicht von andern zur bloßen Sache herabwürdigen zu lassen, folglich ihr Daseyn fortzusetzen, und ihren Zustand zu verbessern, und andere sind vollkommen verpflichtet ihnen dabey Ungestöhrtheit widerfahren zu lassen; zur Sicherstellung der möglichst größten Ungestöhrtheit dieser Rechte haben Menschen bürgerliche Gesellschaften gestiftet, in diesen eine höchste zwingende Gewalt einge-

geführt, und dadurch die Handhabung der Gerechtigkeit, und die Kultur und Wohlfahrt möglich gemacht.

II.

Darstellung der bestimmtern Menschenrechte, wie sie aus den zwey Stammrechten hervorgehen.

I.)

Nächste Zweige des ersten Stammrechtes.

Aus dem ersten Stammrechte, dem Rechte auf die Erhaltung seines Lebens, als der Grundbedingung aller übrigen Güter, gehen folgende bestimmtere Rechte als Zweige hervor:

1.) Das Recht der Sicherheit, der Vertheidigung, der unvermeidlichen Nothwehre, d. i. das Recht auf mögliche Uebel und Verletzungen bedacht zu seyn, das Recht den Verletzungen Gewalt entgegen zu setzen, das Recht jeden Angriff auf Leben und die Mittel der Erhaltung mit Gewalt abzuhalten, zu ahnden, und wenn kein anders Mittel da ist, den Angreifer selbst zu tödten.

2.) Das Recht auf die gemeinen Güter, als Luft, Wasser, Sonnenlicht, das Recht sich der herrnlosen Sachen zu bemächtigen, das Recht der äussersten Noth d. i. das Recht dem andern nicht das Leben,

wenn er nicht unseres angreift, sondern nur sein äusseres Eigenthum zu nehmen, wenn dieses das einzige Mittel ist, unser Leben, ohne welches man auf der gemeinschaftlichen Erde neben andern nicht bestehen kann, zu erhalten, und er dadurch nicht in eine gleiche Noth versetzt wird.

3.) Das Recht in seinem Betragen, in seinem äussern Wirken, von der nöthigenden Willkühr anderer unabhängig zu seyn, insofern dadurch niemand verletzt wird, und das Recht von andern sich nicht zu mehrern verpflichten zu lassen, als wozu auch sie wechselseitig verpflichtet sind, also das Recht auf diese Weise sein eigener Herr, und andern gleich zu seyn.

II.)

Nächste Zweige des andern Stammrechtes.

Aus dem andern Stammrechte, dem Rechte seine Vollkommenheit zu mehren, seinen Zustand zu verbessern, worohne die Perfektibilität und der Vervollkommnungstrieb zwecklos wäre, gehen folgende Rechte als Zweige hervor:

1.) Das Recht seine natürlichen Geisteskräfte und Willenstriebe zu gebrauchen und zu befriedigen, das Recht das Fürwahrhalten nach seiner eigenen Einsicht, und das Fürrechthalten nach seinem eigenen Ge-

wissen zu bestimmen, das Recht seine Gedanken andern mitzutheilen, das Recht Gott nach seiner Ueberzeugung äusserlich zu verehren, so weit durch alles dieses keines andern Rechte verletzt werden.

2.) Das Recht der natürlichen Ehre d. i. das Recht zu verlangen, daß andere ihm mit jener Achtung begegnen, welche seine menschliche Würde und natürliche Unbescholtenheit fordert, folglich das Recht nicht zu leiden, daß andere ihm, wegen blosser unverschuldeter Zustände und Leiden, wie einem ehrlosen begegnen. Aber er hat kein Recht den Verläumder zu tödten, mit ihm zu duelliren, kein Recht von andern auszeichnende Ehrenbezeugungen zu fordern.

3.) Das Recht der Ungetäuschtheit, der natürlichen Irrthumslosigkeit. Der Mensch darf zwar nicht fordern, daß andere ihm das sagen, was sie wissen, wenn sein Leben durch ihr Schweigen in keine Gefahr gesetzt wird, aber er hat unstreitig das Recht zu verlangen, daß andere ihn nicht durch falsche Versicherungen, durch Simulationen hintergehen, und ihn dadurch in Schande und Schaden bringen. Er hat also das Recht Schadloshaltung von denjenigen zu verlangen, die ihm aus Leichtsinn, Eigennutz, Schadenfreude in Irrthum und Schaden gebracht haben.

III.

Beschaffenheit des absoluten Naturstandes.

Betrachtet man den Menschen blos als Menschen, und folglich blos nach seinen ursprünglichen Rechten, so betrachtet man ihm im absoluten Naturstande nach dem naturrechtlichen Sinne dieses Ausdrucks. Er ist nicht eine bloße Erdichtung, denn jeder Staat, jeder Herrscher befindet sich im Naturstande in Ansehung der andern, und einzelne Menschen können darein gerathen z. B. durch Schiffbruch.

1.)

Der absolute Naturstand ist ein negativer Zustand, ein Stand der vollkommenen Freyheit und Geichheit, und der negativen Gemeinschaft der Erdgüter.

Die Menschen und die Staaten werden im absoluten Naturstande blos als Wesen betrachtet, die auf demselben Erdenrund nebeneinander wohnen sollen, und die einerley Erhaltungs- Vervollkommnungs- und Beglückungs-Trieb und Zweck haben, und ihn ungestöhrt befriedigen dürfen, wenn sie nur dadurch andere auf keine Weise verletzen.

1.) Menschen blos als Menschen betrachtet, dürfen wie Staaten von einander nur Unterlassungen, aber

keine Leistungen fordern, und im Weigerungsfalle erzwingen.

2.) Im absoluten Naturstande giebt es wie unter Staaten, keinen Obern, keinen Richter. Niemand hat darin ein Recht andern zu befehlen, und Gehorsam von ihnen zu erzwingen. Menschenrechte sind überall dieselben.

3.) Im absoluten Naturstande, so wie unter Völkern und Staaten, hat niemand ein ausschließliches Recht auf die Sachen, die ihm nützen können z. B. Inseln, jeder hat ein gleiches Recht auf alles, was herrenlos ist.

II.)

Es giebt darin kein jus melioris, kein jus fortioris.

Ungeachtet bey allen Menschen der Charakter der Menschheit seiner Anlage nach derselbe ist, so giebt es darunter doch einsichtsvolle, tapfere, unternehmende und einfältige, furchtsame, bornirte. Durch diese natürliche Verschiedenheit meinten Einige, habe die Natur die erstern zu Herren, zu Befehlshabern, zu Vormündern, die letztern aber zu Untergebenen, zu Dienern, zu Unmündigen gemacht. Aber,

1.) Die Geistesüberlegenheit giebt für sich kein Recht diejenigen, denen sie mangelt, zu beherrschen, von die-

diesen Gehorsam zu fordern, und im Weigerungsfalle zu erzwingen. Der wahrhaft Weise sucht sich um andere durch Rath und That verdient zu machen, und sie dadurch zur freywilligen Unterwerfung zu bringen, und so Oberherrschaft zu gründen. Auch „

2.) Die physische Präpotenz, die körperliche Ueberlegenheit giebt kein Recht andere seinem Willen unterwürfig zu machen. Denn auch der Stärkste ist niemals so stark, daß er immer Meister bleiben könnte, wenn er nicht auf seiner Seite die Stärke in ein Recht, und von Seite der Schwachen den Gehorsam aus Furcht in einen Gehorsam aus Pflicht verwandelt.

Resultat.

Alle rechtliche Ungleichheit, Prärogative, Präcedenz, Superiorität, Abhängigkeit unter Menschen wie unter Staaten beruht auf verbindlichen Faktis, ist also hypothetisch.

Zweytes Hauptstück.

Von den hypothetischen Rechten des solitaren Privatstandes.

Verzeichnung des Folgenden.

Die Urrechte der Menschen enthalten zwar angebohrne Titel, Rechte zu erwerben; aber es müssen

dazu noch Erwerbungsarten kommen, wenn Rechte erworben werden sollten. Die Erwerbungsarten sind entweder ursprüngliche oder abgeleitete.

Erster Abschnitt.

Von den ursprünglichen Erwerbungsarten der Rechte.

Ursprünglich wird erworben, was noch niemand angehörte, also nur Sachen- und nicht Personalrechte. Die ursprünglichen Erwerbungsarten des Eigenthums sind: Occupation, Specifikation, und natürliche Accession.

I.

Von dem menschlichen Eigenthum überhaupt.

I.)

Begriff und Gegenstände des äussern Eigenthums.

Die Rechtslehrer reden von einem innerlichen, natürlichen, angebohrnen, und von einem äusserlichen hinzugekommenen, erworbenen Eigenthum und Seinigen des Menschen. Zu dem erstern gehören alle natürlichen Kräfte des Menschen, und das Recht sie

auf

auf eine Andern unschädliche Weise zu gebrauchen, überdieß das Recht der gemeinen Ehre, und der Irrthumlosigkeit. Zu den letztern aber gehören alle Sachen, die jemand ausschließlich zu besitzen und willkührlich anzuwenden berechtigt ist. Zu den Gegenständen des äussern Eigenthums gehören also nicht Personen, sondern nur Sachen, wohin aber auch menschliche Dienstleistungen gehören; aber nicht einmahl alle Sachen, sondern nur diejenigen, deren ausschließlicher Besitz nützlich und möglich ist; das übrige bleibt ein Gegenstand des Gesammtbesitzes der Menschheit z. B. das große Weltmeer.

II.)

Unstatthaftigkeit des äussern Eigenthums im absoluten Naturstande.

Obschon die Erde zur Wohnstätte der Menschen, und alle darauf befindlichen Sachen zum Gebrauche derselben bestimmt sind, so ist doch gewiß, daß es von Natur kein äusserliches Privateigenthum giebt. Die gemeine menschliche Natur schließt alle ausschließlichen Ansprüche auf gewisse Sachen aus. Ursprünglich hatten die Menschen zwar das Recht alle auf ihren gemeinschaftlichen Wohnsitze vorhandenen Sachen, als Mittel ihrer Erhaltung und Vervollkommnung zu gebrauchen; allein vor aller Rechte gründenden Hant-

lung,

lung hatte keiner ein ausschließliches Recht auf einige derselben.

Es waren also ursprünglich alle Güter der Erde freystehend und relativ, d. i. in Beziehung auf die Einzelnen herrenlos. Dieser ursprüngliche Zustand, in welchem alle Menschen zu allen Sachen, die auf ihrem Gesammtsitze vorräthig waren, ein gleiches Recht hatten, und keiner von etwas ausgeschlossen werden durfte, war eine ursprüngliche aber nur negative Gemeinschaft aller Erdgüter. Alles Privateigenthum ist also erworben, und folglich sind die Rechte in Ansehung desselben hypothetisch.

II.

Von dem Ursprunge des Eigenthums unter den Menschen.

Das Eigenthum der Sachen unter Menschen ist nicht von Natur, sondern von ihnen selbst eingeführt worden. Soll diese Introduktion des Eigenthums unter Menschen rechtskräftig seyn, so muß sie aus einem rechtsbeständigen Grunde, aus einem rechtsgültigen Titel vorgenommen, und durch eine rechtskräftige Handlungsweise (modus) vollbracht worden seyn.

I.)

Bestimmung des ursprünglichen Titels der Menschen zum Eigenthum.

Die Frage: Was hatten die ersten Menschen für einen Titel, die Gütergemeinschaft aufzuheben und Eigenthum einzuführen, lösen die Rechtsphilosophen verschiedentlich auf.

Nach einigen ist das Zueignungsrecht ein Zweig des Rechts sich zu erhalten und zu vervollkommnen. So lange die Anzahl der Menschen gering, und die Erhaltungsmittel häufig waren, war die Zueignung der herrenlosen Sachen unnöthig; nachdem sich aber jenes Verhältniß umkehrte, entstand die Einsicht der Nothwendigkeit, sich Sachen zum ausschließlichen Gebrauch zuzueignen.

Nach andern hoben die Menschen durch ein geheimes Einverständniß die ursprüngliche Gütergemeinschaft auf, und eigneten sich Bezirke des Bodens mit den darauf befindlichen Sachen zu. Allein zu der Aufhebung der negativen Gemeinschaft bedarf es keines Einverständnisses, welches ohnehin erdichtet, und ohne obigen Rechtsgrund für die Nachkommen keinen Verbindlichkeitsgrund gehabt hätte.

Noch andere sehen das Eigenthum für eine Frucht der bürgerlichen Gesellschaft an, sie meinen, daß es vor der Entstehung der Staaten, und der machthaben-

benden Justiz entweder gar kein Eigenthum, oder blos ein provisorisches gegeben habe. Allein die Staaten sind nicht entstanden, um Eigenthumsrechte zu gründen, sondern nur sie zu sichern. Das Kantische provisorische Eigenthum ist von dem peremtorischen weder dem Grunde, noch dem Inhalte und den Folgen nach verschieden. Jeder Staat selbst muß einen Rechtstitel zu seinem Eigenthum haben, wenn dieses von andern respektirt werden soll.

II.)

Bestimmung der ursprünglichen Weise sich Sachen zuzueignen, oder Eigenthum zu erwerben.

Durch den bloßen ursprünglichen Rechtstitel, sich herrenlose Sachen zuzueignen, werden sie noch nicht eigenthümlich. Wodurch d. i. durch welche That erhielten sie den Charakter und das Zeichen der Eigenthümlichkeit, und legten jenen der Herrenlosigkeit ab, d. i. wodurch erwarb der zum zueignen Berechtigte gewisse Sachen wirklich, machte das Freystehende zu seinem Eigenthum?

Die bloße Vorstellung desjenigen, der unstreitig das Zueignungsrecht hat, daß eine herrnlose Sache ein Gut sey, und nur durch ausschliessenden Besitz und Gebrauch ihm zum Erhaltungs- und Vervollkommnungs-Mittel dienen könne, dann der bloße Ent-

Entschluß (Wille) und die bloße Willenserklärung, daß er eine noch niemand angehörende Sache, eigenthümlich haben wolle, kann nicht für ein hinlängliches Zueignungs- und Erwerbungs-Mittel derselben angesehen werden, es drückt keinen unverkennbaren Charakter, kein Kennzeichen der Eigenthümlichkeit den Sachen auf, die bisher noch freystehend waren, und jedermann zu Gebrauche standen.

Wenn aber jemand erstlich eine freystehende Sache so in seine physische Gewalt bringt, daß er andere von dem Gebrauch derselben ausschließen kann, welches Occupation überhaupt, und nach der Verschiedenheit der Sache Occupation in der engern Bedeutung, dann Venation, Piskation und Aukupium heißt; wenn er zweytens eine solche Sache mit dem, was unläugbar sein ist, nämlich mit seiner Arbeit und Kunst, in eine solche Verbindung bringt, daß der andere dieser Sache nicht habhaft werden kann, ohne das letztere anzugreifen, welches man Specifikation nennt; wenn endlich eine solche Sache sich durch ihre Natur vermehrt hat, welches accessio naturalis heißt, und die Früchte der Sache ausmacht: so sind dieß Fakta, wodurch die Erwerbung des Eigenthums vollbracht, und den herrenlosen Sachen der Charakter der Eigenthümlichkeit aufgedrückt wird.

III.

Von den Rechten in Ansehung des Eigenthums.

I.)

Rechte in Hinsicht auf beliebige Verfügung über das Seinige und Rückbemächtigung desselben.

Der Eigenthümer darf sein volles Eigenthum beschränken, indem er andere zu Miteigenthümern, zu Ober = oder Untereigenthümern macht, ihnen allerley Servituten gestattet, er darf das Seinige veräussern, verlassen (derelinquere).

Der Eigenthümer darf seine Sache von jeden Besitzer oder Detentor derselben vindiciren, sich derselben wieder bemächtigen, sobald er sich rechtlich als Eigenthümer zu erkennen gegeben hat. Den redlichen Besitzer darf er zu nichts als zur Restitution dessen, was noch übrig ist, den unredlichen aber auch zum Ersatz alles entgangenen Vortheils, und entstandenen Nachtheils anhalten.

II.)

Rechte in Ansehung der verschiedenen Arten des Zuwachses.

Das Eigenthum eines Menschen erhält oft einen Zuwachs. (accessio) Der ist entweder ein natürlicher,

wenn

wenn sich die eigenthümliche Sache durch ihre Natur vermehrt, wenn sie Früchte hat, oder ein nicht natürlicher Zuwachs, der durch Zufall, oder durch Menschen Zuthun geschieht. (accessio casualis, & industrialis). Es erhellet bald, daß die natürliche Accession eine ursprüngliche Erwerbungsart ist.

Es kann auf mehrere Arten fremdes Eigenthum mit fremden in Verbindung gerathen, es sey durch Zufall oder durch menschliches Zuthun. In diesem letzten Falle kann Materie zur Materie, oder Form zur Materie hinzugethan werden; das römische Recht stellt die Regel auf: Accessorium sequitur principale.

Es können herrenlose und fremde Sachen auf ein fremdes Gebieth gerathen, die erstern darf nur der Herr dieses Gebieths occupiren, die letztern aber sollen von Rechtswegen dem bekannt gewordenen Eigenthümer zurückgestellt werden; es giebt kein Strandrecht (jus littoris) gegen den wahren Eigenthümer.

III.)

Aeusserste Gränze der Eigenthumsrechte.

Es giebt kein Recht des unschädlichen Gebrauchs einer fremden Sache, ausser dem Falle der äussersten Noth. Die sogenannten officia innoxiæ utilitatis

tum

tum affirmativa, tum negativa, sind keine Schuldigkeiten, sondern nur Regeln der Billigkeit und nächsten Liebe. Das: Quod tibi non nocet, & alteri prodest, ad hoc compelli potes ist keine Folge des Rechtsprincips: Neminem lædas, suum cuique. Nach dem Naturrechte darf der Eigenthümer jeden auch noch so unschädlich scheinenden Gebrauch des Seinigen dem andern verweigern, und diese Verweigerung ist keine Läsion.

Mag immerhin oft eine evidente Gewissenspflicht die Einschränkung gewisser Rechte fordern, so darf sie doch nicht als Schuldigkeit angesehen und gefordert werden, weßwegen es recht heißt: Summum jus sæpe summa pravitas (nicht injuria.) Aber derjenige, der dem andern den Nothgebrauch seines Eigenthums versagt, greift im Grunde sein Leben, die Grundlage und den Zweck aller rechtlichen Verhältnisse an, wenn er durch Ueberlassung eines solchen Gebrauchs nicht in eine gleiche Noth gerätht; jedoch sobald die Noth aufhört, muß Restitution oder Ersatz erfolgen. Wenn jemand absichtlich sein Eigenthum so gebraucht, daß dem andern daraus Schaden und Verdruß entsteht, so ist dieser berechtigt Schadloshaltung zu fordern.

Zweyter Abschnitt.

Von den abgeleiteten Erwerbungsarten der Rechte.

Verzeichnung des Folgenden.

Von Natur haben Menschen kein Recht zu fordern, daß Andere ihnen etwas leisten, d. i. ihnen geben, thun, zu ihren Gunsten etwas leiden, unterlassen. Es müssen also bestimmte und verbindliche Fakta vorausgehen, wenn Rechte auf gewisse Personen und ihre Sachen zukommen sollen. Die rechtliche Verbindlichkeit gewisser Faktorum, nämlich der Verträge und der Verletzungen, war in der philosophischen Rechtslehre immer anerkannt, anderer aber, nämlich der Verjährung und des Testaments, immer zweifelhaft und streitig.

Erste Abtheilung.

Von den Verträgen, insofern sie Rechte und Schuldigkeiten gründen.

I.

Verträge überhaupt, als Quelle der Rechte und Schuldigkeiten betrachtet.

1.)

Erörterung des Begriffs vom Vertrage.

Es kann überhaupt nicht zweifelhaft scheinen,

ob unter Menschen gewisse Rechte des einen auf den andern durch wechselseitige Einwilligung rechtskräftig übertragen, und folglich veräußert werden können. Die Einwilligung muß aber, als eine innerliche Handlung, durch bestimmte und verständliche Zeichen zu erkennen gegeben, d. i. geäußert oder erklärt werden, wenn ihr Daseyn zuverläßig seyn, und rechtliche Effekte haben soll. Die Willensäußerung des Einen, daß er dem Andern etwas leisten wolle, daß er sich dazu verbindlich mache, heißt Zusage, Versprechung.

Es ist also keine Zusage, kein Versprechen, wenn jemand entweder ausdrücklich, oder durch leicht zu verstehende Zusätze zu erkennen giebt, daß er sich durch seine Willenserklärung zu nichts verbindlich machen wolle; oder diese so unbestimmt, so zweifelhaft ist, daß vernünftig keine Veräußerung einer Sache, oder eines Rechts vermuthet, keine bestimmte Erwartung zu etwas gefaßt werden kann; oder darf. Solche unbestimmte Zusagen heissen unvollkommene Versprechungen, Pollicitationen. Macht jemand darauf Rechnung, und schadet er sich dadurch, so ist er selbst Schuld, er hat weder auf das Erwartete, noch auf Schadloshaltung ein vollkommenes Recht.

Allein wenn der Eine seinen Willen dem Andern etwas zu leisten auf eine so bestimmte Weise äußert, daß nach den Denk- und Sittengesetzen an seinem ernstlichen Wollen nicht gezweifelt werden kann und darf; so ist dieses ein vollkommenes Versprechen, wozu ge-

wöhn-

wöhnlich die Acceptation des Andern hinzukommt, d. i. die Willenserklärung desselben, daß er das Versprochene als das Seinige ansehen wolle. Ein vollkommenes Versprechen, welches der Andere acceptirt heißt ein Vertrag.

II.)

Bestimmung des Fundaments der vollkommenen Verbindlichkeit der Verträge.

Wenn Verträge vollkommene Pflichten und Rechte gründen, so muß bestimmt werden, was das Fundament ihrer vollkommenen Binde- und Rechtskraft ausmache. Diese Frage beantworten auch diejenigen Rechtsphilosophen verschieden, die sonst die Nothwendigkeit der Verträge unter den Menschen von der Verbindlichkeit sie zu halten, und bey dieser die innere und äußere, oder die ethische und juridische Verbindlichkeit unterscheiden.

1.)

Unzulängliche Fundamente.

Mendelsohns Bestimmung, daß durch einen Vertrag eine Gewissenspflicht zur Zwangspflicht, werde ist eine petitio principii, und beruht zum Theil auf einer falschen Voraussetzung, daß man vor dem Vertra-

ge zu dem innerlich verpflichtet war, wozu man nach dem Vertrage äußerlich und vollkommen verpflichtet werde.

Nach Garve soll die vollkommene Rechtskraft der Verträge auf deren Nothwendigkeit zur Betreibung der Geschäfte in der Gesellschaft beruhen. Allein die bürgerliche Gesellschaft beruht selbst auf einem Vertrage, die Rechtskraft der Verträge muß also auf einem Grunde beruhen, der auch vor und ausser der Gesellschaft stat hat.

Jeder baut die Rechtskraft der Verträge darauf, daß es ungerecht seyn würde, die durch seine Zusagen gemachten Erwartungen nicht zu erfüllen. Allein eben dieses ist die Frage, ob und warum es ungerecht sey, und folglich ein Recht zu zwingen erzeuge, wenn jemand die durch einen vollkommenen Vertrag erregten bestimmten Erwartungen in der Folge nicht befriedigen will.

2.)

Völlig befriedigender Grund.

Der Ethiker und der Rechtsphilosoph stimmen mit der Vorstellung des gemeinen praktischen Verstandes überein, daß kraft des Vertrages der Promissar vollkommen berechtigt, das Versprochene für das Seinige, und der Promittent vollkommen verpflichtet ist, das Zugesagte sofort für ein fremdes Gut anzusehen,

daß

daß also die Untreue, die Nichterfüllung der Zusage ungeachtet alles Vorwandes, daß die Denkart des Promittenten über den Gegenstand des Vertrags sich indessen geändert habe, eine Ungerechtigkeit sey.

Der Moralist sieht die Treue, die Erfüllung des gegebenen Wortes für ein wesentliches Stück des tugendhaften Charakters, und die Untreue für das Produkt solcher Willensbeschaffenheiten an, mit welchen die sittliche Güte des Charakters nicht bestehen kann. Der Jurist hingegen sieht die Treue für ein wesentliches Stück der äußerlichen Gerechtigkeit, der Ehrlichkeit, und den Bruch des gegebenen Wortes, den Vorwand des Promittenten, daß seine Denkart indessen sich geändert habe, für eine Uebertrettung des Rechtsprincips: Laß jedem das Seinige, verletze niemand, wenn nicht die Fortdauer des Willens und der Denkart von Seite des Promittenten zur ausdrücklichen Bedingung gemacht worden.

Fichte stützt die Gültigkeit der Verträge auf den fortdauernden Willen des Versprechenden, der von der unveränderten Denkart desselben über den Gegenstand des Vertrags abhängig ist, weßwegen sie durch die Veränderung von dieser aufgehoben werde. Daraus folgert er, daß man nicht nur einen Vertrag einseitig brechen dürfe, wenn von dem andern Paciscenten noch keine Leistung geschehen ist, sondern auch dann, wenn die Leistung schon zum Theil, oder ganz geschehen ist, wenn nur das Geleistete zurückgestellt, und der Pro-

missar schadlos gehalten würde. Welche schreckliche Folgen würde diese Theorie für die Geschäfte des Lebens und der bürgerlichen Ordnung haben?

II.

Grundsätze zur Bestimmung der Rechtskraft bey Verträgen.

Verzeichnung des Folgenden.

Sind alle Verträge gültig, ist die Rechtskraft bey allen gültigen Verträgen von gleicher Stärke und Gewißheit? Alle diese Momente bey Verträgen müssen nach Grundsätzen bestimmt werden.

I.)

Erforderniße gültiger Verträge.

Sollen Verträge nach der philosophischen Rechtslehre, und auch nach der philosophischen Tugendlehre gültig seyn, d. i. Rechte und Schuldigkeiten erzeugen, so muß die Prästation möglich, und die wechselseitige Einwilligung zuverläßig seyn.

1.)

Möglichkeit der Prästation.

Die Haltung des Vertrages muß vor allem möglich, sie muß physisch, logisch, moralisch möglich seyn,

seyn, d. i. sie muß weder mit den Natur- noch auch den Denk- und Sitten-Gesetzen streiten, weil es dazu keine Verbindlichkeit, kein Befugniß geben kann.

Hat der Promissar die Unmöglichkeit gewußt oder wissen können, so hat in seinem Innersten keine Acceptation vor sich gehen können; ist die physische Unmöglichkeit erst später aus Schuld des Promittenten eingetretten, so darf jener nicht die Leistung, aber doch die Schadloshaltung fordern.

2.)

Wirklichkeit der Einwilligung.

Es muß aber auch die Einwilligung da, und sie muß wechselseitig und hinlänglich erklärt seyn. Die Einwilligung, die in dem Entschlusse etwas zu veräußern, und sich zuzueignen besteht, macht das Wesen des Vertrags aus. Aber sie muß hinlänglich erklärt d. i. durch bestimmte Zeichen ausgedrückt werden, wenn sie Grund des Erkennens und Wollens von Seite des Andern seyn soll.

Derohalben mangelt die Einwilligung erstens bey bloßen Unterhandlungen, bey unverkennbar scherzhaften Aeußerungen, und bey der bereits vor der Acceptation geschehenen Wiederruffung des Versprechens, welche durch eine Gegennachricht oder durch Zeugen geschehen kann; zweytens wenn jemand durch ungerechte Handlungen des Promissars zum Versprechen

ver-

verleitet worden, dergleichen sind: a.) Betrug, d. i. vorsätzliche Erweckung einer falschen Vorstellung, um ihn zum Entschluß zu bestimmen, b.) absichtliche Verbergung der Wahrheit, bey deren Erkenntniß der Entschluß nach den Gesetzen des Verstandes und Willens nicht entstanden wäre, c.) ungerechte Gewalt; drittens, wenn die ausdrücklichen oder natürlichen Bedingungen nicht erfüllt werden.

II.)

Wer kann gültige Verträge schliessen, sind alle Verträge von gleich starker Verbindlichkeit?

Durch Verträge kann jeder Mensch Rechte erlangen, welcher im Stande ist das Verhältniß der Versprechungen zu seinen Zwecken einzusehen, und wollen kann etwas vermöge der Einwilligung des Eigenthümers als das Seinige anzusehen. Allen solchen Menschen ist man schuldig das Wort zu halten, wenn man es ihnen gegeben hat.

Man kann aber durch Verträge nur von demjenigen vollkommene Rechte erwerben, welcher seine sonst veräußerlichen Güter und Rechte Andern überlassen darf, also nicht von demjenigen, welcher und in wiefern er keinen Gebrauch der Vernunft hat, welcher kein Herr ist, oder nicht disponiren darf über das, was er weggeben will. Daraus läßt sich entscheiden, ob und in wiefern jemand durch Verträge ein Recht

auf

auf den Glauben, das Leben und die Freyheit des Andern haben kann.

Nach dem Naturrechte ist das Recht zu zwingen bey allen Verträgen und in Ansehung aller Güter gleich, nämlich unendlich, d. i. es geht so weit, als es nöthig ist das Seinige zu behaupten. Jedoch ist die Untreue bald mehr bald weniger schändlich und schädlich, und folglich auch mehr oder weniger ungerecht.

III.)

Regeln zur Auslegung der Verträge.

Die Paciscenten bedienen sich bisweilen solcher Ausdrücke, die den Umfang und die Beschaffenheit der Rechtskraft bey ihren Verträgen unbestimmt lassen, und folglich zweifelhaft sind. Soll nun in solchen Fällen nicht entweder das Versprechen eludirt, oder die Forderung übertrieben werden; so darf der Zweifel nicht durch bloße Willkühr des einen Theils, sondern muß durch regelmäßige Bestimmung des wahren Sinnes, der bey der Vertragschliessung in der Seele der Paciscenten war, aber nur dunkel gedacht, und unbestimmt ausgedruckt wurde, folglich nur durch eine richtige Auslegung aufgehoben werden. Diese Auslegung gehört ursprünglich nicht einem Dritten, sondern den Paciscenten. Anmassung und Vorwand werden dabey durch folgende Regeln abgehalten:

1.)

1.) Die Wörter müssen in jenem Sinne genohmen werden, welchen die Paciscenten bey dem Gebrauche derselben haben durften, und sollten, denn dieser ist mit demjenigen, welchen sie wirklich hatten, indem sie redeten, immer einerley, wenn sie nicht gedankenlos waren, oder Hinterlist und geheimen Vorbehalt gebrauchten, wie z. B. Timur bey der Einnahme von Sebastia, und die Thracier, da sie ein Waffenstillstand von 30 Tagen machten.

2.) Die Wörter müssen also in der gewöhnlichsten Bedeutung genohmen werden. Ist jedoch der Buchstabe der Verabredung selbst noch zweifelhaft, so muß man sich an etwas halten, a.) was sonst ganz ausgemacht ist, also an den Grund und die Absicht, warum der Vertrag geschlossen worden, b.) oder an die sonst bekannten Gesinnungen der Paciscenten, oder endlich c.) an das Betragen, welches die Parthenen unmittelbar nach dem Vertrage bewiesen haben.

3.) Ist bey allem diesem die Rechtskraft des Vertrages noch zweifelhaft, so muß jene Auslegung vorgezogen werden, a.) welche dem Versprecher günstiger ist, weil ohne überwiegenden Grund keine Schuldigkeit angenohmen werden darf, b.) welche im Ganzen billiger, gemeinnütziger, und mit der sonstigen Gleichheit der Paciscenten am verträglichsten ist, und c.) welche solche Rechte nur für persönlich ansieht, die wegen persönlicher Vorzüge erworben worden sind.

III.

Erörterung der rechtlichen Unterschiede und Folgen bey den Verträgen.

Alle mögliche Unterschiede bey den Verträgen beruhen nur auf zwey Stücken, erstens auf der Verschiedenheit dessen, wozu man sich verpflichtet, und wozu man den Andern berechtigt. Dieses sind nämlich entweder Sachen (res corporales, aut incorporales), oder nur der Gebrauch derselben, gewisse Duldungen in Ansehung gewisser Sachen, oder endlich nur gewisse Handlungen, gewisse Dienste, und zwar alle diese Stücke entweder nur einzeln oder mehrere zusammen (pactum simplex vel compositum, copulativum vel alternativum.); zweytens auf der bestimmten Art und Weise, wie man sich zu Etwas verbunden, wie man den Andern dazu berechtigt hat, nämlich 1.) entweder ausdrücklich, oder nur stillschweigend (pactum expressum vel tacitum.), 2.) entweder unbedingt, oder unter allerley Bedingungen (pactum purum vel conditionatum; conditio, quæ tacite inest, quæ expresse adjicitur, resolutiva, suspensiva, potestativa, casualis), mit der Bestimmung der Zeit, wann die Verbindlichkeit, das Recht anfangen oder aufhören soll (pactum ex die, in diem.), 3.) entweder einseitig, unentgeltlich oder wechselseitig, entgeltlich (pactum unilaterale, bilate-

terale, beneficum, onerosum), 4.) endlich entweder blos mit gemeiner Versicherung, oder mit einer solchen, welche durch Pfand, Bürgschaft, Gewährleistung, Garantie, Eid verstärkt worden. Alle diese Unterschiede der Verträge reihet man aber am besten, wenn man erstlich die unentgeltlichen, dann aber die entgeltlichen nach ihren bestimmtern Arten und deren Rechtsregeln erörtert.

I.)

Arten der wohlthätigen oder unvergoltenen Verträge mit ihren besondern Rechtsregeln.

Alle wohlthätigen, unvergoltenen Verträge sind eine Art Schenkung, weil entweder eine Sache, oder ein Gebrauch derselben, oder endlich eine Bemühung, ein Dienst, eine Besorgung unentgeltlich geleistet wird.

1.)

Schenkung in der eigentlichen Bedeutung, Rechtsregeln in Ansehung derselben.

Wird eine einzelne Sache dem andern unentgeltlich gegeben oder zugesagt, so heißt dieser Vertrag Schenkung, in der eigentlichen Bedeutung, mag nun dieses auf den Todesfall des Schenkers, oder

un=

unter Lebenden, mag es aus bloßer Wohlthätigkeit, oder zur Belohnung geschehen. Es ist kein Zweifel, daß nur der Eigenthümer seine Sachen schenken kann, und daß bey individuellen Sachen das Eigenthum alsogleich, bey generellen aber nur nach der Uebergabe auf den Beschenkten übergeht.

Daraus läßt sich bestimmen, wem die Sache umkomme, wenn sie vor der Uebergabe umkommt. Es ist aber zweifelhaft, ob es noch Schenkung sey, wenn der andere etwas Weniges erwiedert, ob Schenkung auf den Todesfall, und unter Lebenden wegen Undankbarkeit, wegen nachgebohrner oder wiedergefundener Kinder, wegen nachgekommener Noth des Schenkers wiederruflich sey, ob Schenkungen zwischen Eheleuten, und zwischen Eltern und Kindern gelten?

2.)

Anleihe (mutuum), und Verleihung (commodatum). Was dabey Rechtens sey?

Wird der bloße Gebrauch von was immer für einer Sache dem andern so überlassen, daß es dem Eigenthümer frey stehe, sie nach Belieben wieder zurückzunehmen, so heißt dieses precarium.

Wird er aber auf eine festgesetzte Zeit unentgeltlich überlassen, so heißt der Vertrag bey verbrauchlichen Sachen (res fungibiles) Anleihe, mutuum,

tuum, und bey unverbrauchlichen Sachen (res non fungibiles) Verleihung, commodatum.

In wie weit ist derjenige, dem etwas verliehen worden, für dessen Beschädigung zu stehen verpflichtet? Wer muß die Kosten für die Erhaltung desselben tragen? Kann die Sache vor der Zeit wegen eigener Noth zurückgefordert werden?

3.)

Hinterlegung und Bevollmächtigung. Rechtsregeln dabey.

Wird die Verwahrung einer Sache, oder die Führung eines Geschäftes unentgeltlich übernommen, so heißt der Vertrag im ersten Falle depositum, Hinterlegung, im zweyten Falle aber mandatum, Bevollmächtigungsvertrag, Geschäftsführung mit Auftrag, sonst ohne Auftrag (gestio negotii).

Der Depositar, der die Verwahrung gewisser Sachen übernommen hat, ist schuldig das bey ihm Hinterlegte, sobald es der Hinterleger, der Deponent verlangt zurückzustellen, er darf die Sache nicht gebrauchen, er ist verpflichtet den durch seine Schuld entstandenen Schaden zu ersetzen.

Der Bevollmächtigte darf die Gränzen der Vollmacht nicht überschreiten. Der Principal ist schuldig das, was innerhalb der Vollmacht geschehen ist, für

rechtsgültig anzusehen, zu ratihabiren. Er ist verpflichtet dem Geschäftsträger die Kosten, und dieser jenem den durch seine Schuld entstandenen Schaden zu ersetzen.

II.)

Arten der belästigenden oder entgeltlichen Verträge, mit ihren besondern Rechtsregeln.

Alle vergeltliche oder sogenannte belästigende Verträge (contractus onerosi) sind eine Art Tausches, weil der eine etwas leistet, damit der andere eben so viel erwiedere d. i. gebe, mache, gestatte.

1.)

Tausch. Unbequemlichkeit desselben. Preis, Werth, Geld.

Wird Sache für Sache, Recht für Recht überlassen, Arbeit für Arbeit verrichtet, so ist dieses Tausch; dieser galt, aber nicht ohne große Unbequemlichkeit, ehe das Geld erfunden worden. Das Unbrauchbare wünscht kein Mensch einzutauschen. Was und in wie fern etwas brauchbar ist, hat es einen relativen Werth, dieser ist entweder ein subjektiver (pretium affectionis) oder ein objektiver, der für mehrere gilt. Er wird

durch

durch das Verhältniß der Brauchbarkeit einer Sache, oder eines Fleißes zu jener einer andern bestimmt. Die Bestimmung dieses Werths einer Sache heißt Preis. Eine Sache, die der Repräsentant und das Aequivalent des äussern Werths aller Sachen und alles Fleißes ist, heißt Geld, und der nach dem Gelde bestimmte Werth einer Sache oder Dienstleistung heißt deren eminenter Werth (pretium eminens).

2.)

Verträge, durch welche Etwas für ein bestimmtes Geldquantum überlassen wird. Ob der Nachdruck von Naturrechtswegen verbothen sey?

Wird dem Andern Etwas für ein bestimmtes Geldquantum überlassen oder versprochen, so entstehen Verträge von verschiedenen Benennungen. 1.) Kauf und Verkauf, wenn für einen bestimmten Preis die Sache selbst gegeben wird. 2.) Glücksspiel, wenn für eine bestimmte Einlage, für einen bestimmten Einsatz die Hofnung einer Sache gegeben wird. 3.) Assekuranz, wenn für eine bestimmte Prämie die partielle Schadloshaltung versprochen wird. 4.) Subscription, Bestellung eines Kunstwerkes, Pränumeration, wenn für einen bestimmten Vorschuß die Lieferung eines Geisteswerkes zu einer bestimmten Zeit zugesagt wird.

Hier

Hier wird gefragt, wem die Sache umkomme, wenn sie vor der Uebergabe umkommt? Ob der Author den Vorschuß zurückbezahlen müsse, wenn er wegen eines Zufalls das Werk nicht verfassen, nicht liefern kann? Ob der Nachdruck des gekauften Exemplars von Naturrechtswegen verbothen oder erlaubt sey? Um die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks zu beweisen sagt man. 1.) Der Nachdrucker rede zu dem Publikum ohne dazu von dem Author bevollmächtiget zu seyn. 2.) Er sey ein unredlicher Besitzer, verletze das innere Eigenthum des Authors, und das äussere des Verlegers, sey also ein Dieb. 3.) Er handle gegen die Bedingung, unter welcher ihm das Buch ist überlassen worden, sey also ein treuloser.

Das erste beweißt zu viel, und folglich nichts; denn nach demselben müßte man auch den Uebersetzer, den Epitomator, den Erläuterer, den Verleiher eines Buchs einer Ungerechtigkeit beschuldigen; Author ist kein Vollmachtgeber, und der Verleger ist kein Bevollmächtigter, er ist ein Käufer, der das gekaufte Manuscript durch Druck vervielfältigt und unbedingt verkauft. Das zweyte ist ausserdem auch noch falsch, Author verliehrt dadurch keinen Gedanken seines Werkes, und der Verleger keinen Bogen seines Verlags; der Nachdrucker besitzt nicht das Geisteswerk, sondern nur das Zeichen, und die Hülle desselben im eigenen Papier. Die Bedingung, daß das verkaufte Exemplar nicht vervielfältigt werden soll, ist willführ-

führlich, folglich muß sie ausdrücklich gemacht werden, wenn sie binden soll, und wenn sie in Ansehung entlegener Länder wirklich gemacht würde, würde sie von Wohlwollen oder von Eigennutz eingegeben? Es hängt lediglich von den positiven Gesetzen der verschiedenen Länder ab, ob und wie der Nachdruck erlaubt oder verbothen seyn soll, damit weder die Gelehrsamkeit, noch das Publikum durch Buchhändler und Nachdrucker leide.

3.)

Verträge über den Gebrauch der Sachen und Dienstleistungen um einen bestimmten Preis.

Wird dem andern für einen bestimmten Preis der Gebrauch einer Sache, oder eine Bemühung, ein Hand- oder Geistes-Dienst geleistet, so entstehen wieder Verträge von verschiedenen Arten und Nahmen.

1.) Ein verzinsliches Darlehen (contractus fœnebris, usura), wenn der Gebrauch einer verbrauchlichen Sache, hauptsächlich des Geldes für einen bestimmten Zins überlassen wird. Nach dem Naturrechte sind keine Zinsen (usuræ) ungerecht, weil niemand schuldig ist, dem andern etwas, ausser der äussersten Noth, unentgeltlich zu überlassen; aber weil sie oft lieblos und übermäßig sind, so sind sie darum von der Tugendlehre und von den positiven Gesetzen verbothen.

2.)

2.) Die mancherley Miethkontrakte (locatio, conductio rerum & operarum), wenn der Gebrauch unverbrauchlicher Sachen, oder Handdienste für einen bestimmten Zins oder Lohn (locarium, merces) überlassen, oder geleistet werden. Ist Aftermiethe rechtmäßig? Muß der Preis der Miethe entrichtet werden, wenn diese nicht benutzt worden, oder unfruchtbar, unglücklich war? Muß man den empfangenen Lohn ersetzen, wenn man die Handdienste nicht zu leisten vermag?

3.) Locatio, conductio operarum liberalium pro honorario bey Lehrern, Beamten, Advokaten, Agenten, Prokuratoren, Geschäftsträgern. Handlungskompagnien (societates negotiatoriæ). Müssen für die nichtbezahlten Zinsen wieder Zinsen bezahlt werden? Haben alle Gläubiger ein gleiches Recht auf die Masse des Schuldners?

Zweyte Abtheilung.

Von den Verletzungen, insofern sie Rechte und Schuldigkeiten gründen.

Vorerkenntnisse.

Es kann nicht gezweifelt werden, daß bevorstehende, gegenwärtige, und bereits angethane Verletzungen und Beschädigungen auch solche Fakta sind,

die vollkommene Rechte gegen freye Ursachen derselben gründen, und diesen vollkommene Pflichten auflegen.

A.

Erörterung des Begriffs von Verletzung und Beschädigung. Sie setzt Rechte voraus.

Verletzt überhaupt wird etwas, wenn sein Zustand von etwas andern verschlechtert wird. Wird der innere oder äussere Zustand einer Person von einer andern verschlimmert, so heißt dieses moralische Verletzung; wird wider vollkommene Rechte gegen andere gehandelt, werden andere des Ihrigen beraubt, oder in dem Gebrauche des Ihrigen gestöhrt, so ist das Verletzung in der engsten Bedeutung. Das Wort Beleidigung bedeutet, theils jede Uebertretung einer Pflicht gegen ein anderes verständiges Wesen, theils Handlungen, wodurch zwar andern nichts von dem Ihrigen genommen, aber ihnen doch allerley Unbequemlichkeiten zugezogen werden. Die üblen Folgen aus Verletzungen heissen Schaden. Jede moralische Verletzung setzt also Rechte voraus, wo keine Rechte sind, dort kann auch keine moralische Verletzung statt haben, und folglich können auch insofern keine hypothetische Rechte gegründet werden.

B.

Formen moralischer Verletzungen. Recht zu fordern, daß sie und ihre Folgen aufhören.

Es ist kein Zweifel, daß es unzählige oft nahmenlose Handlungen und Anstalten giebt, wodurch in Gefahr gesetzt wird und leider das Leben des Menschen, die Gesundheit, die Integrität seines Körpers, die Ungetäuschtheit seines Geistes, die Unschuld seines Herzens, die Unbescholtenheit seines Nahmens und Charakters, die Ungestöhrtheit seines äussern Eigenthums, seiner äussern Freyheit. Diese Handlungen erschöpfen alle mögliche Arten moralischer Verletzungen, sie geschehen, theils aus Vorsatz (dolo) theils aus Fahrläßigkeit (culpa). Viele derselben haben eigene charakteristische Benennungen als Mord, Betrug, Ehrabschneiderey, Diebstahl rc. Alle nahmentliche und nahmenlose Verletzungen sind widerrechtlich, sie geben also dem Verletzten ein vollkommenes Recht zu fordern, daß der Verletzer von der Verletzung abstehe, und deren üble Folgen aufhebe, also den Schaden ersetze, welches entweder durch Restitution oder durch Vergütung geschieht. Solange die Schadloshaltung nicht erfolgt, dauert die Verletzung fort, deren üble Folgen ihr Urheber ertragen soll. Weigert er sich dieses zu thun, und folglich den Verletzten zu entschädigen, so erscheint er als Liebhaber des Unrechts.

C.

Arten der Handlungen, die auf Verletzungen gehen. Recht zu Mitteln dagegen.

Die Handlung, welche eine Verletzung zur Absicht hat, heißt Angriff, und der Anfang derselben, heißt Anfall. Wird dieser angefangen aber nicht ausgeführt, so heißt er Attentat (læsio attentata, & consummata). Wo also eine Verletznng da ist, da giebt es einen angreifenden und einen angegriffenen Theil.

Jeder Mensch hat das Recht Verletzungen abzuhalten, und ihre Folgen aufzuheben, er hat also auch ein Recht zu den dazu erforderlichen Mitteln. Solche Mittel sind theils gelindere, theils härtere, weil unnöthige Gewaltthätigkeit unrecht ist, so muß der Gebrauch des Rechtsstreits vor dem Gebrauche der Violenz vorhergehen.

I.

Von der rechtmäßigen Art Rechtsstreitigkeiten zu führen, oder von der natürlichen Rechtstreitordnung.

1.)

Grund und Begriff von dem Rechtsstreite.

Die einem Menschen zukommenden Rechte sind

entweder von Natur, oder beruhen auf Faktis; die erstern sind selbstevident, bedürfen also keines Beweises, die Letztern können wie ihre Fundamente Andern unbekannt, sie können zweifelhaft seyn.

Es kann zweifelhaft seyn, ob jemand dem Andern etwas, und wie viel er ihm schuldig sey, es sey aus einem Vertrage oder wegen einer Verletzung; es kann zweifelhaft seyn, ob jemand gewisse bedingte Rechte zukommen, wodurch die äußere Freyheit des Andern, der Gebrauch seiner Rechte eingeschränkt würde.

Wer in solchen Fällen behauptet, daß ihm ein gewisses Recht zukommt, von dem sagt man, daß er prätendirt, wer aber dasselbe verneinet, von dem sagt man, daß er protestirt. Dieser Widerspruch, diese wechselseitige Prätension und Protestation heißt Rechtsstreit.

II.)

Natürliche Rechtsstreitordnung.

Das Naturrecht, welches Anmassungen nicht weniger als unnöthige Gewalt verbiethet, schreibt folgende Rechtsstreitregeln vor, nach welchen sich diejenigen richten müssen, die keinen Richter haben, oder positive Rechtsstreitordnungen verfassen.

1.) Wer Rechte vorgiebt, die nicht angebohren

sind, die keine natürliche Vermuthung für sich haben, wer Forderungen an denjenigen macht, oder gegen die Forderungen desjenigen protestirt, der sich auf Natur oder natürliche Vermuthung stützet, muß den Beweis seiner Prätension oder Protestation führen, sonst ist seine Handlung Anmaßung, Verletzung.

2.) Setzt der Eine der im Rechtsstreit Begriffenen dem Scheine der Wahrheit oder der Vermuthung des Andern Gewißheit entgegen, so hat er die Pflicht der Beweisführung erfüllt, und der Andere ist verpflichtet von seiner Forderung oder Verweigerung, die er nur auf Schein gründete, abzustehen, sonst macht er sich einer Anmaßung oder Verletzung schuldig.

3.) Wird durch Gründe und Gegengründe die Prätension und Protestation von gleichen Gewichte, so müssen die streitenden Partheyen entweder neue Gründe aufsuchen, oder den Weg der Vergleichung einschlagen, indem sie entweder selbst den Rechtsstreit gütlich beylegen (compositio ambicabilis), oder einen Schiedsrichter wählen, und seiner Beurtheilung und Entscheidung die Angelegenheit überlassen (laudum arbitri), oder vermittelnde Personen zu Hülfe nehmen, oder endlich dem Loose die Entscheidung überlassen, wozu aber der Zweykampf nicht gehört.

4.) Wer durch ungerechte Veranlassung des Rechtsstreites, oder durch ungerechte Führung desselben dem Andern geschadet hat, und davon überwiesen wird, ist schuldig den Schaden zu ersetzen.

II.

II.

Von der rechtmäßigen Art Violenz zu gebrauchen, oder von der natürlichen Kriegsordnung.

1.)

Grund des Rechts gegen Andere Gewalt zu gebrauchen, ihnen physische Uebel zuzufügen.

Es kann völlig evident seyn, daß der Gebrauch der Gewalt, daß die Zufügung physischer Uebel das einzige Mittel ist das Seinige zu vertheidigen, wiederzuerlangen und gegen künftige Stöhrungen zu sichern; in diesen Fällen giebt es also ein Recht, so viel Gewalt anzuwenden, als zu diesen Absichten nothwendig ist. Dieses Recht heißt überhaupt das Recht der Violenz, insbesondere aber das Recht der violenten Vertheidigung, Rückbemächtigung, und Sicherstellung gegen wiederholte Läsionen, welches einige auch das Recht der Bestrafung nennen.

Es kann bisweilen der Angriff und Anfall auf das Leben eines Menschen, und auf Mittel der Erhaltung desselben nicht anders abgehalten werden, als durch Entwaffnung, Gefangennehmung oder gar Tödtung des Angreifers; oder es kann das Vorhaben des Andern jemand anzugreifen ausser Zweifel, und die Abwartung des wirklichen Anfalls nicht rathsam seyn: in beyden Hinsichten giebt es also Rechte, in

der.

der ersten das Recht der Nothwehre, in der zweyten das Recht zuvorzukommen (jus præveniendi).

II.)

Begriff und Arten des Kriegs, Grund und Grenzen der Kriegsrechte.

Krieg ist der Zustand, in welchen man wechselseitig die Absicht und das Bestreben äußert, Gewaltthätigkeiten gegen einander auszuüben; der entgegengesetzte Zustand, und das Ende der Hostilitäten heißt Friede. Solange jener Zustand dauert, heissen die Partheyen Feinde, hostes, die einzelnen Gewalthätigkeiten heissen Hostilitäten, und wenn sie wegen anderer erwiedert werden, so heissen sie Repressalien, sie sind nicht nothwendig mit dem Haß der Personen verbunden (inimicitiæ).

Wer die ersten Feindseligkeiten ausübt, führt den offensiven Krieg, wer sich ihnen widersetzt, führt den defensiven Krieg. Bisweilen sagt man, daß der Verletzer den offensiven, der Lädirte den defensiven Krieg führe; auch heißt es, daß derjenige offensiv verfahre, der den Krieg erklärt. Bey Allianzen können diese Bestimmungen sehr wichtig seyn.

Nur gewiß bevorstehende, nicht blos vorgegebene oder eingebildete, dann gegenwärtige oder bereits erlittene Läsionen sind der rechtfertigende Grund

(causa

(causa justifica) zum Kriege, um die ersten zu verhindern, die zweyten abzuhalten, und die dritten in ihren Folgen aufzuheben.

Der Entscheidungskrieg, oder der Zweykampf, wo zu der Entscheidung eines zweifelhaften Rechtes, zu der Aufhebung einer Injurie der Gebrauch der Gewalt und der Waffen beliebt wird, ist rechtswidrig, weil der Sieg im Grunde ein Loos, in welchen man aber Recht und Leben aufs Spiel setzt, und kein Zeichen des Rechts ist, also vielmehr ein unblutiges Loos gewählt werden sollte.

Dritte Abtheilung.

Ob ausser den Verträgen und Läsionen es noch andere abgeleitete Erwerbungsarten der Sachen und Rechte gebe?

In der philosophischen Rechtslehre war es von jeher streitig, ob es ausser den Verträgen und Verletzungen noch andere abgeleitete Erwerbungsarten gebe, indem einige ausser diesen noch die Verjährung und die Beerbung für solche Erwerbungsarten ansahen, andere aber dieses leugneten und lehrten, daß Präscriptionen und Testamente ihre ganz Wirksamkeit dem positiven und nicht dem natürlichen Rechte verdanken.

I.

I.

Ist die Verjährung eine nach dem Naturrechte gültige Erwerbungsart?

Das ist: Erwirbt man sich durch bloßen langen unangefochtenen Besitz einer Sache (usucapio), durch Ersitzung dieselbe so, daß man jeden Andern, und folglich auch denjenigen davon ausschliessen (præscriptio) darf, der sich in der Folge rechtskräftig als wahren Eigenthümer zu erkennen geben würde?

I.)

Die Verjährung gründet nach dem Naturrechte provisorische Rechte.

Das ist: Der lange, unangefochtene Besitz einer Sache macht den redlichen Besitzer nur zu einem vermeinten, vermuthlichen (putativum, præsumtum) Eigenthümer. Ist nämlich jemand seit langer Zeit im unangefochtenen, redlichen Besitze gewisser Sachen und Rechte, genießt er auf solche Weise die Freyheit von gewissen Dienstbarkeiten (servitutes); so hat er die natürliche Vermuthung für sich (præsumtio juris & de jure), daß die Sache oder das Recht ihm angehöre, daß er und das Seinige von gewissen Dienstbarkeiten frey sey. Der nothwendige Ruhestand unter den Menschen, auf welchen das Naturrecht dringt,

er-

erfordert es, daß sie diese Vermuthung gegeneinander haben, und ihr gemäß leben, und also einander in Ansehung solcher Dinge nicht schikaniren, nicht in Anspruch nehmen. Der lange, unangefochtene, redliche Besitz giebt also nur provisorische Rechte, macht Menschen und Staaten nur zu vermuthlichen Eigenthümern.

II.)

Gründet die Verjährung nach dem Naturrechte auch peremtorische Rechte?

Weil die Fortsetzung des wirklichen Besitzes (actus possessorius) nicht unerlaßlich erfordert wird, um immer noch wahrer Eigenthümer zu bleiben, und weil die natürlichste Vermuthung der Gewißheit weichen muß; so giebt es keine Acquisition einer Sache oder eines Rechts durch bloßen langen unangefochtenen Besitz derselben (præscriptio acquisitiva), und keine Befreyung von Dienstbarkeiten wegen des blos lange von dem Andern nicht ausgeübten Rechts (præscriptio extinctiva), wenn der wahre Eigenthümer sich rechtskräftig als solchen zu erkennen giebt und beweißt. Wer könnte wohl das fatale und glückliche Moment bestimmen, in welchem der lange einerseits unterlassene, und andererseits fortgesetzte Besitz einer Sache das Eigenthum derselben peremtorisch nähme, und gäbe? (possessio irrefragabilis.)

III.)

Prüfung der Gründe, warum nach Einigen der lange unterlassene Besitzakt einer Sache deren Eigenthum auslöschen soll.

Die Rechtsphilosophen, welche die Präscription für eine naturrechtliche Art, Rechte zu verliehren und zu erwerben ansehen, berufen sich mit Grotius Puffendorf u. v. a.

Erstens „Auf eine vermuthliche Derelittion und Renunciation„ Allein diese Präsumtion ist unnatürlich (nemo præsumitur res suas jactare), und muß der Gewißheit weichen (præsumtio cedit veritati).

Zweytens „Auf einen stillschweigenden Vertrag unter den Menschen, daß Verjährung Rechte nehmen und geben sollte.„ Allein so brächte diese Rechte nicht die Verjährung, sondern der Vertrag, der aber als eine bloße Erdichtung keine Rechtskraft haben kann.

Drittens „Auf die Ungewißheit und Gefahr alles Eigenthums, wenn der lange Besitz dasselbe nicht gegen alle Ansprüche sicherte (dominia rerum incerta facere).„ Allein die Sicherheit des Eigenthums würde keine Gefahr laufen, wenn dieses immer nur auf den erwiesen schuldlosen Eigenthümer zurückgienge; dieser Grund macht nur provisorische, und nicht peremtorische Rechte nothwendig, sie werden aber erst durch

po-

positive Rechtgesetze, die die Länge des Besitzes bestimmen können, peremtorisch.

II.

Ist Beerbung eine nach dem Naturrechte gültige Erwerbungsart der Rechte?

Das ist: Gründet das Testament nach dem bloßen Naturrechte ein vollkommenes Recht auf den Nachlaß eines Menschen?

1.)

Erörterung des Begriffs von Beerbung und Testament.

Die Beerbung überhaupt ist der Uebergang der Habe eines Verstorbenen auf einen Ueberlebenden, dieses kann entweder durch einen unwiederruflichen, oder durch einen wiederruflichen Willen des erstern geschehen. Die Beerbung ist also der Wille eines Menschen, daß nach seinem Tode sein Nachlaß bestimmten Personen angehören soll.

Die zurückgelassene Habe eines Menschen wird oft offenbar nur erledigt (res vacua), nicht aber herrenlos (res nullius), wenn nämlich Personen da sind, die ein Anrecht auf den Nachlaß haben; solche sind die auf den Todesfall beschenkten (pacta suc-

cessoria), die Kinder, Blutsverwandten, Ehegatten, Miteigenthümer, diese succediren auch ohne ausdrücklichen letzten Willen (titulo hæredis legitimi), weil dieser in Ansehung solcher Personen natürlich ist, und folglich präsumirt werden muß (præsumtio juris, & de jure), und nicht ausdrücklich erklärt zu werden braucht.

Testament ist ein bis auf den letzten Hauch wiederruflicher Wille, daß die Güter nach dem Tode des Eigenthümers (Erblassers) jemand angehören sollen, der sonst kein Anrecht, keinen rechtlichen Anspruch auf dieselben hat, diese also nur titulo hæredis instituti als die seinigen ansehen würde. Die Rechtsphilosophen sind noch immer uneinig, ob ein solcher Wille nach dem natürlichen Privatrechte ein vollkommenes Recht auf die nachgelassenen Güter gründe oder nicht.

II.)

Gründe wider und für die naturrechtliche Gültigkeit der Testamente.

Die es verneinen sagen: 1.) die Testamente sind eine Erfindung der Griechen, von welchen sie nach Rom, und von da weiter gekommen sind; diese vermengen die Einführung der Testamente mit dem Grunde ihrer Gültigkeit. 2.) Durch den Tod hört das Eigenthum auf; so lange der Testator lebt, will er nicht den Andern zum Eigenthümer machen, wenn er todt ist, so

kann

kann er es nicht; bis auf den letzten Hauch sagt er im Grunde: Jetzt noch nicht, jetzt noch nicht, wenn er todt ist, kann er nicht mehr sagen: Jetzt gehört meine Habe dir. 3.) Der Eigenthümer disponirt einseitig auf den Fall, wo er nicht mehr Herr ist, er sagt im Grunde so: Wenn die Sachen nicht mehr mein sind, und seyn können, sollen sie dein seyn.

Die es bejahen sagen: 1.) der Eigenthümer darf mit seinen Sachen machen, was er will, er kann ein Recht gründen, welches noch nach seinem Tode fortdauere, er kann seinen Tod als Bedingung einer Rechtsveräußerung machen. Aber das Recht sollte ja erst nach seinem Tode entstehen, also zu einer Zeit, wo er nicht mehr Herr ist. 2.) Er hat seinen Willen nicht wiederrufen, folglich muß dieser eine Wirkung haben. Aber er hat im Grunde noch keinen gehabt, weil er dann erst Statt haben soll, wo er nichts mehr zu disponiren hat. 3.) Also könnten Auswärtige seine Sachen occupiren, die an unsere Gesetze nicht gebunden sind? Aber die Sachen werden durch den Tod ihres Besitzers nur erledigt (res vacuae), sind nur res jacentes, nicht res nullius, weil sie in territorio civitatis liegen.

Des allgemeinen Privatrechts

zweyter Theil.

Von den Rechten des socialen Privatstandes

oder

allgemeines Gesellschafts- und Familienrecht.

Verzeichnung des Folgenden.

Naturstand wird in jure nicht dem geselligen überhaupt, sondern nur dem bürgerlichen entgegengesetzt, denn auch vor und ausser dem Staate können Gesellschaften statt haben, weßwegen das allgemeine Privatrecht auch Socialrechte vortragen muß. Die Socialrechte der Privatpersonen sind zweyerley, generelle und specielle, jene kommen den Gliedern der Privatgesellschaften überhaupt, letztere den unmittel- und mittelbaren Gliedern der häuslichen Gesellschaft zu.

Nach Kant ist der Gegenstand des allgemeinen Privatrechts nur das äußere Mein und Dein. Um also auch die Rechte des Mannes und des Weibes, der Eltern und der Kinder, der Dienstherrn und des Gesindes, d. i. das Recht der häuslichen Gesellschaft in das allgemeine Privatrecht aufnehmen zu können, mußten einige jener Personen auf eine gewisse Weise wie Sachen zum äußern Mein und Dein gemacht, und so ein neues nämlich dinglichpersönliches Recht

er-

ersonnen werden. Dazu bedarf es keiner so ungeheuern Lehre.

Die Idee von den zwey Haupttheilen des natürlichen Rechtes, nämlich dem allgemeinen Privatrechte, und dem allgemeinen öffentlichen Rechte war schon lange vor Kant in der juridischen Welt nämlich in den Martinischen a.) positiones de lege naturali und b.) positiones de jure civitatis vorhanden; denn zieht man von den erstern dasjenige ab, was der Geist seiner Zeit nothwendig machte, und in die natürliche Theologie, empirische Psychologie, allgemeine praktische Philosophie, und philosophische Tugendlehre gehört, so bleibt gerade blos das jus universale privatum übrig.

Erstes Hauptstück.

Von den generellen Socialrechten der Privatleute.

I.

Begriff von einer Gesellschaft im juridischen Sinne.

Eine Gesellschaft in juridischer Bedeutung dieses Worts bezeichnet das Verhältniß mehrerer Menschen zu einander, woraus ihnen gegeneinander gewisse Rechte und Schuldigkeiten in Ansehung eines gewissen Zwecks entspringen; der Zweck kann ein gemein-

schaftlicher, oder ein eigenthümlicher, ein besonderer seyn.

Ist der Zweck ein gemeinschaftlicher, so heißt er das gemeinschaftliche Beßte (salus societatis), und ist das oberste Gesetz für das Verhalten der Gesellschaftsglieder. Es giebt aber auch Gesellschaften, wo das Beßte des Einen nicht zugleich das Beßte des Andern ist, z. B. die zwischen dem Herrn und Diener.

II.

Ursprung und Grund der Gesellschaften in juridischer Bedeutung.

In einer juridischen Partikulargesellschaft kommt entweder ein einseitiges oder wechselseitiges Recht zu die Willkühr des Andern zu gewissen Handlungen zu bestimmen. Ein solches Recht kann nicht von Natur seyn, und es kann auch durch keine rechtswidrige That erworben werden; es kann also nur durch einen gültigen Vertrag, oder durch eine andere verbindliche That also pacto, facto & lege gestiftet werden. Darum sind alle juridische Gesellschaften entweder pactitiæ, oder legales societates, z. B. die eheliche und elterliche Gesellschaft.

III.

Gleiche und ungleiche Gesellschaften.

Gleich ist eine Gesellschaft, wenn jedes Glied einen gleichen rechtlichen Antheil bey der Bestimmung der gesellschaftlichen Wirksamkeit in Ansehung des Zwecks der Gesellschaft hat; ungleich hingegen ist die Gesellschaft, wenn Einer oder Einige in der Gesellschaft die Herrschergewalt, d. i. das Recht Andere zu verpflichten ausschließlich besitzen. Mit jeder juridischen Gesellschaft wird also eine gesellschaftliche Gewalt gesetzt, deren Daseyn, und Ausübung anders in gleichen, und anders in ungleichen Gesellschaften bestimmt ist.

1.)

Rechtliche Ausübungsart der gesellschaftlichen Gewalt in einer gleichen Gesellschaft.

In einer gleichen Gesellschaft wird durch die Stimmen (vota) der Glieder bestimmt, d. i. konkludirt, was Rechtskraft haben, was geschehen soll; die Conclusa sind Gesetze.

Die Stimmen sind entweder einhellig oder getheilt, die getheilten sind entweder gleich (paria) oder ungleich; die gleichen Stimmen entscheiden nicht ausser dem calculus minervæ, die ungleichen Stim-

men sind entweder vota majora oder minora, die majora entweder absolute, oder nur comparative majora.

Die Grundsätze stehen fest: si fieri nequit, quod placet omnibus aut plurimis, fiat, quod minus displicet paucioribus.

2.)

Rechtliche Ausübungsart der gesellschaftlichen Gewalt in einer ungleichen Gesellschaft.

Eine ungleiche Gesellschaft ist eine Gesellschaft cum imperio. Darin giebt es also einen Herrscher, dem das Recht zu befehlen und zu vollziehen, und Untergebne, denen die Schuldigkeit zu gehorchen zukommt.

Die Beschaffenheit und die Grenze der Oberherrschaft, d. i. des Rechts zu befehlen wird in einer Vertragsgesellschaft durch den Vertrag, dann durch den Zweck und das Herkommen, in einer legalen Gesellschaft aber blos durch den Zweck derselben bestimmt.

Der Oberherr hat das Recht, Gesetze zu geben, die Untergebenen zur Befolgung derselben anzuhalten, und folglich auch ein Strafrecht als Mittel den Gehorsam zu erhalten.

3.)

Schlußanmerkung.

Dieses sind die eigentlichen Momente des sogenannten allgemeinen Gesellschaftsrechts. Es wird gewöhnlich sehr weitläufig vorgetragen; allein weil alles Uebrige nur von der bürgerlichen Gesellschaft gilt, so ist es in diesem an unrechten Orte, es gehört in das natürliche Staatsrecht.

Zweytes Hauptstück.

Von den speciellen Socialrechten der Privatleute.

Vorbericht.

Naturstand im juridischen Sinne, im Gegensatz des staatsbürgerlichen Standes, schließt die eheliche, elterliche und dienstherrliche Gesellschaft nicht aus, aus deren Verbindung Familien und Patriarchate entstehen, die älter sind als die Staaten.

In allen diesen Gesellschaften kommen den Gliedern auch vollkommene Rechte zu, deren Inbegriff man das Naturrecht der häuslichen Gesellschaft nennt, es enthalt das natürliche Eherecht, Elternrecht, und Dienstherrnrecht.

Diejenigen, die Zwecke und Grenzen der Tugendlehre, der Rechtslehre, der Politik, und des positiven Rechts

nicht

nicht kennen, ziehen Lehren in die philosophische Rechtslehre, die ihr fremd sind, und empören sich, wenn man behauptet, daß Einiges von Naturrechts wegen nicht verbothen sey, dessen Schändlichkeit und Schädlichkeit doch nicht geläugnet werden kann.

Erster Abschnitt.

Natürliches Eherecht.

§. 1.

Die Ehe ist eine Gesellschaft zwischen zwey und zwey Personen verschiedenen Geschlechts, deren Zweck die Erhaltung der menschlichen Species ist; er wird durch die Befriedigung des Geschlechttriebes erreicht, dessen natürliche Folge die Erzeugung der Kinder ist. Diese steht allernächst nicht unter dem menschlichen Willen, sondern unter Naturgesetzen, zu welchen der Geschlechtsunterschied, das Geschlechtsverhältniß und der Geschlechtstrieb gehört. Nach dem Naturrechte ist in Ansehung des Ehestandes nichts unerlaubt, wodurch nicht dem Andern das Seinige wider seinen Willen entzogen, und dem äußern Frieden Abbruch gethan wird. Nach diesem Rechte ist also die Ehe niemand gebothen, sondern jedem der Einwilligung fähigen nur erlaubt; die Poligamie, die Ehe zwischen Blutsverwandten, die geheimen nur auf eine Zeit eingegangenen Ehen sind nicht verbothen, welches aber

nach der Tugendlehre; Politik und dem positiven Rechte ganz anders ist.

§. 2.

Die eheliche Gesellschaft beruht auf einem Vertrage, folglich erwerben Mann und Weib vollkommene Rechte auf und gegen einander; diese Rechte werden durch die Ehepakten, durch den Zweck und durch den herrschenden Gebrauch (per observantiam) bestimmt, weßwegen die communio bonorum keine nothwendige Folge der ehelichen Gesellschaft ist. Die eheliche Gesellschaft ist von Natur eine gleiche Gesellschaft. Von Natur kommt dem Manne kein imperium in uxorem zu; denn weder körperliche Stärke, noch Geistesüberlegenheit, noch auch die Zwecke der Ehe geben oder fordern ein solches Recht, welches, weil es ein Recht zu zwingen einschließt, sogar die Grundlage der Ehe, welche Achtung und Liebe ist, zerstöhren würde. Jedoch weil der Mann das Weib beschützen, und für den Unterhalt sorgen soll, so ist er insofern Herr.

§. 3.

Von Ehegatten sich zu trennen (ad divortium) kann man von Natur nur 1.) wegen der Untreue (propter adulterium, propter conditiones non impletas, propter pertinacem debiti conjugalis denegationem). 2.) Wegen der Lebensgefahr propter

ter insidias vitae structas, propter morbum lonticum, propter furorem continuum.) 3.) Wegen der Unmöglichkeit den ehelichen Zweck zu erreichen (propter impotentiam, propter malignam desertionem), berechtigt seyn. Alles übrige ist des positiven Rechts.

Zweyter Abschnitt.

Natürliches Eltern- und Kinderrecht.

§. 1.

Die Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern beruht auf keinem Vertrage, sondern auf dem Rechtsgesetze, welches verbiethet Menschen wie bloße Sachen zu behandeln. Die Eltern sind also vollkommen verpflichtet Kinder d. i. Menschen, die durch ihr Verhalten zum Daseyn gekommen sind, nicht als bloße Sachen anzusehen, also keinen abortus zu bewirken, sie nicht auszusetzen, zu verkaufen, zu bestimmten Lebensarten zu zwingen, sondern sie vielmehr zu nähren, zu erziehen; von Naturrechts wegen ist jedoch die Mutter nicht schuldig ihre Kinder selbst zu stillen.

§. 2.

Die Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern ist eine ungleiche Gesellschaft; den Eltern kommt das

im-

imperium, das Recht zu befehlen zu, welches aber dahin eingeschränkt ist, daß sie die Kinder nicht gegen Menschen-Würde und Bestimmung behandeln und gebrauchen, und aufhört, sobald die Erziehung vollendet ist, und die Kinder sich selbst überlassen werden können. Der Grund der elterlichen Gewalt ist nicht die Erzeugung, welche nur Eigenthum gründen würde, welches aber auf Menschen sich nicht erstreckt, sondern die Pflicht die Kinder zu erziehen; Gehorsam gegen die Befehle der Eltern ist also Schuldigkeit der Kinder.

§. 3.

Dasjenige was den Kindern von Fremden geschenkt wird, ist nicht also gleich Eigenthum der Eltern. Die Eltern dürfen von den Kindern alle Arbeiten verlangen, die mit ihrer Gesundheit und Erziehung bestehen können; sie dürfen von dem Ueberfluße der Kinder ihren nöthigen Unterhalt als Ersatz der Nahrungs- und Erziehungskosten verlangen. Die Kinder haben blos als Kinder kein vollkommenes Recht auf den Nachlaß der Eltern, nur Occupation und Specifikation verschafft ihnen dasselbe, weßwegen Enterbung und Pflichttheil im Naturrechte unbekannt sind. Sind die Kinder von Natur für die Schulden und Vergehungen der Eltern verpflichtet?

Dritter Abschnitt.

Natürliches Dienstherrnrecht. Sklaverey, Leibeigenschaft.

§. 1.

Wenn ein Mensch ein vollkommenes Recht haben soll dem Andern Befehle zu geben, und zwar nicht direkt zum Beßten desselben wie die Eltern, und der Herrscher im Staate; sondern zu seinem des befehlenden Vortheil, wenn er also das vollkommene Recht haben soll von dem letztern Dienste (operas) zu fordern; so kann dieses nicht von Natur seyn, es kann also nur entweder durch einen Vertrag, oder zur Schadloshaltung geschehen. Daraus entsteht die dienstherrliche Gesellschaft.

§. 2.

Wer gewisse Arbeiten, gewisse Dienste braucht, kann dafür dem Andern einen Lohn oder Unterhalt geben, oder den Gebrauch seines Eigenthums ihm überlassen, damit der Letztere als Diener oder Vasall dem Erstern als seinem Dienst- oder Lehnherrn rc. bestimmte Dienste leiste. Der Vertrag, die Natur der Sache und die Observanz müssen den Umfang, die Beschaffenheit und Dauer der wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen Herrn und Diener, zwischen Ober- und Untereigenthümer u. d. gl. bestimmen.

§. 3.

§. 3.

Kann ein Mensch Sklave des Andern seyn? Nach dem römischen Rechte bedeutet Sklaverey einen Zustand, in welchem ein Mensch aller Menschenrechte beraubt ganz willkürlich, wie eine bloße Sache behandelt werden kann, eine solche Sklaverey kann in keinem Falle recht seyn: bisweilen bedeutet aber Sklaverey, Leibeigenschaft einen Zustand, in welchem jemand alle physisch und moralisch möglichen Arbeiten, und Dienste dem Andern zu leisten schuldig ist; in einen solchen Zustand kann ein Mensch freywillig sich begeben, wenn er z. B. wegen seiner Geistesschwäche sonst nicht fortkommen könnte, oder er kann dazu zur Schadloshaltung angehalten werden. Diese letztere Sklaverey, die man gezwungene nennt ist übertragbar, aber nicht die freywillige; eine solche Sklaverey hat Grenzen, sie erstreckt sich nicht über Leben, Gesundheit und Gewissen. Die bloße Geburt macht niemand zum Sklaven; jedoch dürfen Sklavenkinder zum Ersatz der Nahrungskosten angehalten werden. Die Sklaverey hört auf, sobald die bedingte Zeit vorüber, oder der Schaden ersetzt ist.

Der philosophischen Rechtslehre

zweyter Theil

welcher das

Allgemeine öffentliche Recht darstellt.

Vorbericht.

Begriff, Haupttheile des öffentlichen Rechts, Andeutung seiner Wichtigkeit.

Das allgemeine öffentliche Recht betrachtet die Menschen im öffentlichen Rechtsstande; dieser ist erstens der Stand des Staats, des Staatsoberhaupts und der Glieder des Staats, als solcher gegeneinander, und zweytens der Stand der Völker, der Staaten als moralischer Personen gegeneinander. Darum ist das öffentliche Recht entweder das natürliche Staatsrecht, oder das natürliche Völkerrecht. Weil die Natur selbst die Menschen anleitete Staaten zu stiften, um die Ausübung ihrer Urrechte möglichst zu sichern, und dadurch die Kultur und zeitliche Wohlfahrt möglich zu machen, welches ohne Kenntniß und Befolgung der natürlichen öffentlichen Rechte nicht geschehen könnte, so erhellet bald daraus die Wichtigkeit des natürlichen öffentlichen Rechts überhaupt.

Des allgemeinen öffentlichen Rechts erster Theil, natürliches Staatsrecht.

Vorbericht.

1.)

Vorläufiger Begriff vom Staatsrechte.

Wenn man den Staatskörper überhaupt und für sich, nach seiner Struktur in Beziehung auf seinen Endzweck betrachtet; so erhellen die rechtlichen Verhältnisse des Staats, des Staatsoberhauptes und der Staatsglieder zu einander. Die Wissenschaft dieser rechtlichen Verhältnisse heißt das allgemeine, das natürliche Staatsrecht im Gegensatz jedes partikularen und positiven Staatsrechtes.

2.)

Umfang und Abtheilung des Staatsrechtes.

Das Staatsrecht soll den Staatskörper zergliedern, um jene durch den Endzweck desselben bestimmten rechtlichen Verhältnisse darzustellen; darum muß das Geschäft des Staatsrechts theils eine Anatomie, theils eine Physiologie des Staatskörpers seyn. Die erstere legt den Staatskörper nach seinem und seiner konstituirenden Theile Wesen, nach seiner Nothwendigkeit, seinem Zwecke und Ursprunge dar; die Letztere bestimmt die wesentlichen Funktionen im Staatskörper, und dessen Grundunterschiede.

3.)

Beurtheilung der gewöhnlichen Abtheilungen desselben.

Man theilte sonst das Staatsrecht ohne Princip in eine Anzahl von Kapiteln; jetzt ist die Abtheilung desselben in das absolute, in das reine, und in das hypothetische, das angewandte Staatsrecht üblich. Das erstere soll dasjenige bestimmen, was und inwiefern es in jedem Staate nur auf eine Weise möglich ist, das Letztere hingegen nur dasjenige, was unbeschadet des Wesens des Staates in verschiedene Staaten auf verschiedene Weise bestimmt seyn kann, was also eigentlich in das partikulare und positive Staatsrecht gehört.

Des natürlichen Staatsrechtes

erstes Hauptstück.

Anatomie des Staatskörpers.

Erster Abschnitt.

Von dem Wesen und der Nothwendigkeit des Staats.

I.

Grundbegriff vom Staate und von seinen konstituirenden Theilen.

Nach dem bewährtesten Sprachgebrauche bedeuten

ten die Wörter Staat, bürgerliche Gesellschaft und Volk, Nation nicht völlig dasselbe. Jede Vereinigung mehrerer Familien durch Einheit des Wohnlandes, der Sprache, der Sitten, der Blutsfreundschaft, der Absicht der äußern Sicherheit gründet ein Volk, eine Nation, und setzt als solche nicht schon das Daseyn einer obersten Gewalt voraus; kommt zu einer solchen Vereinigung mehrerer Familien, und anderer freyer Menschen ein gewisser Bezirk des Erdbodens, die Absicht der äußern und innern Sicherheit, die Anerkennung der obersten Gewalt und Unterwerfung unter dieselbe zum gemeinschaftlichen Endzwecke der Sicherstellung der Urrechte, so ist dieses eine bürgerliche Gesellschaft; Erhält endlich die bürgerliche Gesellschaft eine solche Einrichtung, wodurch es möglich und bewirkt wird, daß die vereinigten Kräfte der Glieder beharrlich zur Erreichung jenes Endzwecks konspiriren, so ist und heißt sie erst ein Staat.

Kein Staat läßt sich also ohne Bürger und folglich ohne ein Territorium, worauf sie sich befinden, keiner ohne Oberherrschaft und Unterwürfigkeit, und folglich ohne deren Subjekte, d. i. ohne Oberherrn und ohne dessen Unterthanen denken. Die Oberherrschaft (imperium), Majestät, Souverenität in einem Staate ist der Inbegriff aller jener Rechte, ohne welche die Gründung und Handhabung jener Einrichtung einer bürgerlichen Gesellschaft nicht möglich ist, damit alle in ihr vorhandenen Kräfte zur be-

harr-

harrlichen Erreichung ihres Endzwecks gleichsam mechanisch zusammenwirken; sie ist und heißt die oberste, weil sie hienieden von keiner andern abhängig und ihr verantwortlich ist. Das Subjekt, d. i. die einzelne oder moralische Person, welcher sie zukommt, welche jene Rechte im eigenen Nahmen ausübt, heißt Imperant, Souverain, Herrscher, Oberhaupt des Staats. Der höchsten Gewalt im Staate entspricht wesentlich die Unterwürfigkeit aller der übrigen Staatsglieder, d. i. die Schuldigkeit sich in Ansehung alles desjenigen, dessen Bestimmung zu dem Umfange des Zwecks oder der Destination der obersten Gewalt gehört, den Vorschriften und Anstalten derselben gemäß zu beweisen. Ihre Destination ist die Gründung und Handhabung derjenigen Zusammenwirkung aller Staatsglieder, und ihrer Kräfte und Handlungen, und der äußern Verhältnisse des Staats, wodurch der Endzweck des Staats beharrlich erreicht wird.

II.

Deduktion der Nothwendigkeit und des Zwecks des Staates.

Menschen, überhaupt als Bewohner desselben Weltkörpers, können nicht ohne Rechtsverhältnisse gedacht werden, die, inwiefern jeder selbst, was ihm gegen Andere Recht und Schuldigkeit ist, entscheidet

und

und in Ausübung bringt, den Naturstand im Rechtssinne ausmachen; in diesem wird lediglich auf die unmittelbaren Bedingungen gesehen, damit Menschen aussereinander auf der Erde bestehen können, ohne auf die weitere Bedingung ihrer Realisirung zu sehen. Derjenige Stand unter den Menschen, in welchem die größte Zuverläßigkeit ist, daß jeder seines Rechts theilhaft werden wird, heißt vorzugsweise der rechtliche Zustand derselben; die oberste Bedingung dieses Zustandes ist eine öffentliche Gerechtigkeit und Macht, die durch Vereinigung des Willens aller Einzelnen zu einem allgemeinen verfügenden, richtenden und vollziehenden Willen errichtet wird, der das, was jedem gegen jeden Recht und Schuldigkeit ist, rechtskräftig bestimmt, und in Ausübung bringt. Im Naturstande, d. i. vor der Einführung einer solchen öffentlichen Macht stehen zwar Menschen unter Rechtsgesetzen, darum ist der Naturstand so wenig ein Zustand der Rechtslosigkeit als der Gesetzlosigkeit.

Jedoch da darin jeder sein eigener Rechtsinterpret und Richter ist, wobey er nicht nur aus Eigenliebe und Eigennutz, sondern auch bey dem beßten Willen leicht irret, und also der Gefahr endloser Rechtsstreitigkeiten und Feindseligkeiten ausgesetzt ist; so ist der Stand der Natur ungeachtet er kein Zustand der Ungerechtigkeit und der bloßen Gewalt heissen kann, doch kein Zustand eines möglichst zuverläßigen Rechtsgenußes, welchen die menschliche Natur unhinter-

tertreiblich fordert. Darum geht selbst aus dem allgemeinen Privatrechte das Postulat hervor: Du sollst wegen des unvermeidlichen Nebeneinanderseyns mit Andern aus dem Zustand der Privatgerechtigkeit und Gewalt heraus, und in den Zustand der öffentlichen Gerechtigkeit und Macht hinüber gehen. Dann steht jeder Einzelne zu jedem Andern in einem solchen Verhältnisse, daß er seines Rechts möglichst gesichert, und theilhaft seyn kann, dieser Zustand heißt der bürgerliche. Das Ganze einer durch einen allgemeinen verfügenden und handhabenden Willen zusammengehaltene Menge von Familien und freyen Menschen heißt in Beziehung auf seine Glieder Staat. Der Staat ist also nicht blos ein Produkt menschlicher Klugheit oder Noth, ja nicht blos eine Forderung der Tugendlehre, sondern eine nothwendige Bedingung der Realisirung des allgemeinen Privatrechts als seines Zwecks, wodurch alle moralische und pragmatische Bildung der Menschen möglich gemacht wird.

III.

Deduktion des Begriffs von dem natürlichen Staatsrechte.

I.)

Grundbegriff von dem allgemeinen Staatsrechte.

Sobald bürgerliche Gesellschaften und Staaten ge-

gesetzt, oder gedacht werden, so müssen auch imperium und subjectio, folglich Herrscher und Untergebene, und folglich auch vollkommene Rechte und Pflichten, die diesen als solchen gegeneinander zukommen, gesetzt und gedacht werden; diese Rechte und Pflichten müssen sich auf allgemeine Gründe, und diese auf einen höchsten Grundsatz zurückführen lassen. Es ist also ein System, eine Wissenschaft derselben möglich, die das natürliche Staatsrecht ausmacht.

II.)

Grundsatz und Unterschied desselben von der Staatswissenschaft oder Politik.

Der Grundsatz des natürlichen Staatsrechts ist: Alles was sich aus dem bürgerlichen Verein, und aus dem Wesen und dem Zwecke der Oberherrschaft und Subjektion unmittel- oder mittelbar offenbaret ist vollkommenes Recht des Herrschers in Ansehung der Unterthanen, und vollkommene Pflicht der Unterthanen in Ansehung des Oberherrn.

Von dem Staatsrechte ist also die Politik unterschieden, und wohl zu unterscheiden, welche die Staaten zweckmässig einrichten, und die zweckmässig eingerichteten weise und klug beherrschen und verwalten lehret; sie verwandelt die Grund- und Lehrsätze des Staatsrechts in Probleme, und lehret sie auf das

Beßte auflösen, und sich dem Ideale eines rechtlichen und glücklichen Staates zu nähern.

III.)

Gemeinnützlichkeit des natürlichen Staatsrechtes. Ob es zu der Fundamentallehre gehört?

Zu allen Zeiten waren und sind in jetzigen Zeiten hauptsächlich die Augen gerichtet auf den Zustand des öffentlichen Rechts, und auf die Ausübung der höchsten Macht im Staate. Die Erfahrung aller Zeiten lehret, daß falsche Begriffe, einseitige und überspannte Ideen im Dienste des Eigennutzes das wirkliche Elend mehr vergrößert als vermindert haben, wenn man unvollkommene Staatsverfassungen gewaltsam aufhob, und daß es aus jenen Gründen geheime Revolutionsbegierige gegeben hat, giebt, und geben wird.

Nichts ist in diesen Hinsichten nöthiger und zweckmässiger, als Grundsätze in Umlauf zu bringen, die das Gepräge der Wahrheit und Gerechtigkeit an ihrer Stirne tragen, Grundsätze, welche über die Rechte, aber auch über Pflichten des Herrschers, und über die Pflichten aber auch über die Rechte der Unterthanen richtig denken lehren. Solche Grundsätze liefert das natürliche Staatsrecht, und sie wirken gewiß wohlthätig auf den Geist der Zeiten, weil sie eben so sehr den Gutdenkenden zur Leitung dienen, als sie dem böse Ge-

könnten unter dem Einflusse des öffentlichen Meinung Damm und Riegel vorschieben.

Weil es kein zulässiges, ja gar kein Mittel giebt das Denken über das öffentliche Recht, und über die öffentliche Macht in Staate zu hindern, so ist es der Gerechtigkeit und Klugheit gemäß dem Deräsoniren darüber, und dessen Folgen dadurch zu steuern, daß man gemäßigte und wohl erprobte Grundsätze über jene wichtige Gegenstände in Kreislauf bringe und unterhalte. Das hauptsächlichste Mittel dazu ist, den Unterricht über das öffentliche Recht zur Fundamentallehre als ad portionem viæ communis der Berufswissenschaften zu schlagen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Gründung des Staates.

Verzeichnung des Folgenden.

Hier wird untersucht, wie die Societät und der Zustand unter Menschen aufgekommen sind, die man bürgerliche nennt, wie die Souveränität und Subjektion in denselben eingeführt worden, und beyde eine rechtliche Befestigung erhalten haben, welches der eigenthümliche Endzweck des Staats, und ob der Zustand des Menschen in demselben als eines Untergebenen natürlich oder unnatürlich, ob er Gewinn oder Verlust sey.

I.

Entstehung der Staaten historisch und theoretisch betrachtet.

I.)

Zweyfache Ansicht des Faktums der Entstehung der Staaten.

Die Entstehung der Staaten ist ein Faktum, welches entweder so, wie es in der Erfahrung oder Geschichte vorgekommen, oder wie es aus den Eigenschaften und dem Entwikelungsgange der menschlichen Natur hervorgegangen ist, betrachtet wird. Die erste Ansicht dieser Thatsache ist die historische, die andere die theoretischphilosophische. Der Antheil des Historikers bey der Frage von der Entstehung der Staaten ist, daß er aus der bewährten Geschichte, oder aus eigener Erfahrung erzähle, wie einzelne alte, neuere und neueste Staaten entstanden sind; der Antheil des theoretischen Philosophen bey derselben ist, wie vermöge der Eigenschaften, und nach dem Entwikelungsgange der menschlichen Natur sich bürgerliche Gesellschaften gebildet und artikulirt haben.

II.)

Erklärung des Ursprungs der Staaten.

Dieses ist in Ansehung des Ursprungs der bür-

ger-

gerlichen Gesellschaften und der Staaten überhaupt philosophisch ausser allem Zweifel, daß die ersten Bürger nicht nach vorläufiger Ueberlegung der pragmatischen und moralischen Nothwendigkeit (des Vortheils und Vernunftgeboths) bürgerlicher Verfassungen sich in Gesellschaften vereinigt, und darüber einen förmlichen gesellschaftlichen Vertrag vorläufig geschlossen haben; sondern daß sie nur von gegenwärtigen Bedürfnissen angetrieben sich in eine Verbindung von weniger Bestimmtheit zu dem Endzwecke der Herrschaft des Rechts gesetzt haben, woraus aber nach den Gesetzen der Causalität, der Continuität und Perfektibilität nach und nach verschiedene Formen und bestimmtere Artikulationen bürgerlicher Verfassungen hervorgegangen sind.

Diese Sache mag unter verschiedenen Umständen auf folgende Arten vor sich gegangen seyn. Anfangs mögen die Häupter mehr oder weniger zahlreicher Familien sich verbunden haben, um sich gegen Gefahren, und Angriffe in Sicherheits- und Vertheidigungsstand zu setzen; dieß war eine Sicherheitsgesellschaft ohne Obergewalt, Anarchie. Die thätigsten, mächtigsten Häupter mögen bald mehr Ansehen erhalten haben, indem sie sich bey der Vertheidigung, oder Beylegung der Streitigkeiteu durch Klugheit, Tapferkeit und Gerechtigkeit auszeichneten; dadurch entstand gleichsam ein Senat, denn die Menschen lassen sich gern von denen regieren, von welchen sie Gu-

tes

tes erwarten. Darin mag nach und nach ein Glied ein vorzügliches Ansehen gewonnen, oder sich gar zum Alleinherrscher aufgeworfen haben; noch öfter mag ein kühner unternehmender Mann, oder ein Fremdling durch Drohungen oder Verheißungen, über Horden einige Herrschaft erworben, oder dazu ihre Einfalt, ihren Aberglauben benutzt, und ihnen als vorgegebener Abkömmling oder Bevollmächtigten der Götter, es sey aus eigennützigen oder wohlthätigen Absichten, Gesetze gegeben haben.

II.

Entstehung der Staaten moralischpraktisch betrachtet, oder rechtliche Befestigung der verschiedentlich entstandenen Staaten.

Aber bürgerliche Societäten, und die Obergewalt in denselben mögen durch Natur oder Gewalt entstanden seyn, so konnten sie doch nur durch nachherige ausdrückliche oder geheime Einwilligung der Untergebenen, und folglich nur durch einen ausdrücklichen oder geheimen Vertrag (pactum sociale) rechtliche Festigkeit und Gültigkeit erhalten. Durch diesen wurde die Uebermacht in Obergewalt, und die Unterjochung in freywillige Subjektion verwandelt.

I.)

Beschaffenheit und Momente des bürgerlichen Vertrags.

Eine Anzahl freyer Menschen oder Familien verband sich, um mit vereinigten Kräften ein gewisses gemeinschaftliches Beste, welches sie sich entweder klar vorstellten, oder es nur dunkel fühlten, zu erreichen; dieß weil es durch Einwilligung geschah, war der Vereinigungsvertrag (pactum unionis). Das gemeinschaftliche Beste war der Endzweck der Societät, er mußte ein Gut seyn, welches alle Bürger wollten und wollen sollten, er konnte also kein anderes Gut seyn, als die Sicherstellung der Urrechte sich zu erhalten, und seinen innern und äußern Zustand zu verbessern.

Zur Erreichung dieses Zwecks mußte mit Einwilligung aller Glieder die Einführung einer obersten Gewalt, und der allgemeinen Unterwerfung unter dieselbe bestimmt werden, dieses war der Einrichtungsvertrag (pactum ordinationis). Auch mußte das Subjekt der höchsten Gewalt, und vielleicht einige Bestimmungen, wie sie ausgeübt werden, oder übergehen soll, festgesetzt werden (pactum ſubjectionis, lex fundamentalis), wobey der erwählte Oberherr seine Obergewalt blos zur Erreichung des abgezweckten Beßten anzuwenden, die Untergebenen aber vollkommenen Gehorsam versprachen.

II.)

II.)

Nächste Folgen aus dem Bisherigen.

1.)

Menschen sind verpflichtet Glieder eines Staates zu seyn.

Dieser Stand, nämlich des Bürgers, ist das einzige Mittel für Menschen ihr Daseyn am meisten zu sichern, und ihrer Ausbildung den größten Spielraum zu geben. Im Staate herrscht das Recht, und es wird eine rechtliche Freyheit ausgeübt unter dem Schutze einer zwingenden Gewalt; ausser dem Staate herrscht die sinnliche Willkühr, die Eigenmacht eines jeden, und es wird nur Ungebundenheit affektirt, wobey der Starke der Unterjocher, und der Schwache der Unterjochte ist. Bürger aber und Untergebener seyn heißt kein Unterjochter, kein Sklave seyn, man genießt als solcher mehr Sicherheit der Urrechte, man genießt als solcher wahre Freyheit, weil man alles thun darf, was man vernünftig wollen kann. Das Gegentheil ist nicht Freyheit, ist Licenz, ist Ungebundenheit.

2.)

Ist die Majestät vom Volke, oder von Gott?

Weil keine Staatsgewalt anders rechtlich entstehen kann, als durch freye Einwilligung des Volks,

denn

denn die Unterjochung erzeugt allernächst kein Recht zu befehlen, und keine Schuldigkeit zu gehorchen: so besteht die oberste Gewalt im Staate allernächst durch den Willen des Volks, sie ist proxime a populo; dieses will, daß das Recht, und nicht die Eigenmacht herrsche, daß also das Recht durch eine höchste zwingende Macht gehandhabt werde. Weil aber das Volk das Daseyn des bürgerlichen Standes, folglich das Daseyn der obersten Gewalt wollen, und ihren Anordnungen gehorchen soll, denn es ist dieses Pflicht aller Individuen, die das Volk ausmachen, welche ihnen von Gott als moralischen Gesetzgeber und Regierer der Welt auferlegt ist, und weil erst durch Erfüllung dieser ihrer Pflicht, der Staat, und die Majestät entstehen und bestehen, so muß man auch sagen, daß die Majestät im Grunde von Gott herkommt. Folglich ist das: Von Gottes Gnaden König u. s. f. keine bloße Kanzleyphrasis, wie Einige wähnen.

3.)

Die oberste Gewalt im Staate muß der Verschiedenheit und Getrenntheit ihr Funktionen ungeachtet dem Principe und Subjekte nach nur eine seyn.

Zum Daseyn und zur Fortdauer eines Staats wird das Daseyn und die Fortdauer einer Macht erfordert, welche die Kräfte und das Eigenthum der

da-

darin befindliche Menschen und Stände vereinigt zu halten, und zu dem Endzwecke des Staats zu gebrauchen im Stande ist. Diese Macht muß also, um den verschiedenen Gliedern Regeln und Richtung zu geben, und diese zu handhaben, im strengsten Verstande nur eine seyn, so wie der Zweck des Staats, und das Verhältniß der Uebereinstimmung der Mittel zu demselben nur eines ist; sie muß also, um im genauesten Sinne nur eine zu seyn, auch ihrem Principe und Subjekte nach nur eine seyn, damit sie in ihren Funktionen ganz harmonisch seyn könne, und müsse.

Zwar müssen die Hauptfunktionen der obersten Macht das Vorschreiben, das Rechtsprechen, das Vollstrecken getrennt, von getrennten Collegien ausgeübt werden, weil jede ihren eigenthümlichen nächsten Zweck hat; allein soll dessen ungeachtet diese Ausübung, sollen die Funktionen der Legislation, Administration, und Jurisdiktion harmonisch seyn, so müssen sie im Nahmen und in Kraft eines und desselben Subjekts geschehen, so wie ungeachtet der Verschiedenheit der Funktionen des Denkens doch ihr Princip, die Denkkraft, und ihr Subjekt, die Seele, nur eines und dasselbe ist. Das Daseyn derselben muß jeder Mensch, von der Tugend und des Rechtswegen, wollen, niemand darf an der Rechtlichkeit ihres Daseyns, wo sie bereits vorhanden ist, zweifeln um sie etwa für bloße Anmassung anzusehen und zu erklären. Durch Theilnehmung an ihren Früchten, es sey, daß man im

Staate gebohren worden, oder sich freywillig in denselben begeben hat, billigt man sie; sie ist in Ansehung ihrer Untergebenen, und jeder Gewalt hienieden unausweichlich, unverantwortlich und unwiderstehlich.

Des natürlichen Staatsrechtes

zweytes Hauptstück,

Physiologie des Staatskörpers.

Erster Abschnitt.

Von den Grundfunktionen in den Staatskörpern.

Jeder Staatskörper besteht im Grunde aus einem Staats-Oberhaupte, Oberherrn, und den Organen seiner Gewalt, und aus den unmittel- und mittelbaren Staatsgliedern, d. i. den Staatsbürgern und Staatsgenossen als den Untergebenen. Darum giebt es im Grunde auch nur zweyerley Grundfunktionen in den Staatskörpern, nämlich die Funktionen der obersten Gewalt und ihrer Organe, und die Funktionen der Subjektion oder der Untergebenen.

Erste Abtheilung.

Von den Grundfunktionen der obersten Gewalt oder des Staatsoberhauptes.

Die oberste Gewalt im Staate bezeichnet man gewöhnlich mit dem Worte Souverainität; aber dieses Wort wird auch gebraucht zur Bezeichnung der Unabhängigkeit des Staats selbst von andern Staaten, die immer von ihren Oberherrn und deren Bevollmächtigten repräsentirt werden. Die Destination der obersten Gewalt ist, daß sie den Endzweck des Staats realisire; ihr Subjekt muß also das Recht und die Macht dazu haben. Daraus erhellet der Erkenntnißgrund, und die Wurzel aller Majestäts-Funktionen, Rechte und Hohheiten.

Der Endzweck des Staats kann nur durch eine Macht realisirt werden, die sich durch drey Haupt-Hochheiten und Funktionen nämlich die gesetzgebende, die exekutive, und die aufsehende und beurtheilende äußere, in welchen man mehrere bestimmtere Gewalten und Hochheiten unterscheidet. Nach jenen drey Haupt-Funktionen und Hochheiten erhält das Staatsoberhaupt drey Benennungen: nämlich des Herrschers oder Gesetzgebers (imperans, imperium), des Regenten (rector, regimen civitatis), und des obersten Richters.

Jene drey Haupt-Funktionen und Hochheiten

mit ihren Zweigen sind nichts anderes, als eben so viele Verhältnisse der obersten Gewalt zu dem Endzwecke des Staats, sie sind wesentlich von einander unterschieden und leiden keine Verwechselung. Sie müssen zwar getrennt (durch verschiedene Collegien und Personen) ausgeübt werden; dessen ungeachtet kann die Person des Gesetzgebers, des Regenten und des obersten Richters eben so wenig, als das Subjekt des Verstandes, der Urtheilskraft und der Vernunft, und ihrer Funktionen der Begriffe, Urtheile und Schlüsse verschieden und getrennt seyn.

I.

Gesetzgebende Gewalt.

1.)

Begriff von dieser Gewalt.

Die gesetzgebende, verfügende, anordnende Gewalt ist das Recht die Handlungen der Unterthanen allgemeinen Regeln zum Behufe der Staatszwecke zu unterordnen, so daß nach denselben gewisse Gattungen von Handlungen überhaupt gebothen, oder verbothen, oder erlaubt seyn sollen. Gesetze sind gleichsam die Nerven des Staatskörpers, und dasjenige, wodurch bey den Staatsgliedern, welche Menschen von der verschiedensten Sinnes- Gemüths- und Denkart, und

von den abstehendsten Glückszuständen sind, die staatszweckmässige Einförmigkeit des Verhaltens abgenöthigt wird.

Die Gesetze, die der Gesetzgeber im Staate giebt, sind Rechtsgesetze, oder solche, die mit den Rechtsgesetzen durchaus übereinstimmen; sie müssen also materialiter natürliche Gesetze seyn, sie dürfen nie ganz, sondern nur zum Theil willkührliche Gesetze seyn. Das Car tel est notre plaisir ist fürchterlich, allein es ist nur eine Kanzley-Formel; aber das berüchtigte: Nulle loi præexiste á la volonté du peuple, oder du legislateur, ist empörend. Die Ausübung des Gesetzgebungsrechtes setzt also Kenntniß des Naturrechts, der menschlichen Natur, hauptsächlich des menschlichen Herzens, und der Moral voraus, damit die Gesetze mit diesen nicht streiten.

II.)

Ihre Aeste und Zweige.

Die gesetzgebende Gewalt im Staate giebt folgende Gattungen und Arten der Gesetze:

1.) Justizgesetze. Diese sind a.) Civilgesetze, die das Mein und Dein betreffen (Privatrecht, Proceßordnung), b.) Criminalgesetze, welche die Criminalverbrechen bestimmen, und Strafen auf sie verhängen (Criminalrecht, Criminalordnung).

2.) Politische Gesetze. Diese sind mehrerley; sie

sie betreffen a.) die innerliche Sicherheit, die Gemächlichkeit, Anständigkeit, und heissen Polizeygesetze, b.) das Schul-Erziehungs- und Sittenwesen, c.) das Kirchenwesen, den äußerlichen Gottesdienst.

III.)

Ihr Umfang.

Das Recht der Gesetzgebung begreift in sich:

1.) Das Recht alle Arten der Gesetze im Gegensatz der Fundamentalgesetze zu geben, oder sie einzuführen, sie ihrem Zwecke, der Natur des menschlichen Willens und dem Charakter des Volks, gemäß zu sanktioniren, d. i. mit Verheissungen und Drohungen zu versehen, damit sie wirksam werden.

2.) Das Recht seine Gesetze, die man unrecht versteht und deutet, auszulegen, zu erklären, sie abzuändern, abzuschaffen, davon mehrere oder einzelne Fälle ohne Nachtheil des allgemeinen Beßten auszunehmen, d. i. Privilegien, die real- oder personal-Privilegien sind, und Dispensationen zu ertheilen.

Die Gesetze können nur durch öffentliche Bekanntmachung, und nur in Hinsicht auf künftige Fälle, nicht in Rücksicht auf das, was vor dem Gesetze geschehen ist, Effekt haben; sie verbinden alle in gleicher Lage, und im Gewissen. Die Gesetzgebung muß in jeder Art von allgemein gültigen Principien ausgehen; nur

auf diese Weise verhüttet man die Vervielfältigung der Gesetze und ihrer Erläuterungen, macht sie ganz harmonisch, verständlich, allgemeingültig und billigungswürdig.

II.

Vollziehende Gewalt und ihre Zweige.

Die exekutive Gewalt ist der Inbegriff der Rechte, Anstalten zu treffen, wodurch das Angeordnete, durch Gesetze bestimmte, und alles zu den Zwecken des Staats unmittel- oder mittelbar Erforderliche bewirkt und gehandhabt werde. Die Hauptzweige dieser Gewalt sind:

1.)

Das Recht der Aemter und Würden.

Zu der exekutiven Gewalt gehört erstlich das Recht öffentliche Aemter, Collegien (Stellen), Commissionen zu errichten, also Gesetzgebungs- Justitz- Polizey- Schul- Kriegs- Finanz- Aemter, Collegien und Commissionen niederzusetzen und zu besetzen. Der Regent ist nicht im Stande alle Angelegenheiten und Geschäfte der Regierung unmittelbar zu besorgen; er hat dazu allerley untergeordnete Befehlshaber, Räthe, Richter, Geschäftsmänner nöthig. Er hat also das Recht jene Geschäfte der Regierung nach der Verschiedenheit der

Ge-

Gegenstände und deren Verhältnisses zu einander abzutheilen, Stellen, Aemter, Commissionen zu errichten, einander bey-oder unterzuordnen, mit tauglichen Subjekten zu besetzen, zu instruiren. Ein Amt ist eine mit Besoldung verknüpfte Geschäftsführung, wenn die Person, die sie bekleidet, nicht irgend einen Mitbürger, oder einer Gesellschaft im Staate, sondern dem Staate und dem Oberbefehlshaber selbst als Organ seiner Funktionen dient. Darum muß jeder Beamte dem ihm übertragenen Amte völlig gewachsen seyn, welches nur dadurch geschehen kann, daß er sich eine hinlängliche Zeit hindurch dazu vorbereitet, und das dazu Erforderliche erlernt, wodurch er anderes, was ihn hätte nähren können, versäumt. Der oberste Befehlshaber darf also die Aemter nicht nach bloßer Willkühr besetzen oder nehmen, er soll überall die Würdigsten vorziehen, die Verdienten befördern und auf lebenslängliche Versorgung rechnen lassen.

Der Regent darf die Leitung der Regierungsgeschäfte nicht ganz seinen Beamten überlassen, sie sind Organe der Funktionen seiner Gewalt also von ihm abhängig, ihm verantwortlich. Die Beamten dürfen allen zu ihren Geschäften erforderlichen Gehorsam von ihren Mitunterthanen fordern; aber nie dürfen sie vermuthen, daß der Regent etwas Widerrechtliches, etwas Zweckwidriges wolle, also seine Gesetze nie so deuten, ihren Vorschlägen nie eine solche Tendenz geben. Alle Staatsämter führen also eine verhältniß-

mäßige Würde mit sich, weil sie die damit bekleideten in Verhältniß gegen Unterbeamte und andere Mitbürger in den Stand eines Obern setzen. Bloße Würden aber sind Standeserhebungen, Titel ohne Sold, also Rangerhebungen, die blos auf Ehre, auf Meinung gegründet werden. Daß das Staatsoberhaupt vorzügliche Verdienste um das gemeine Beßte belohnen, und wenn in der Meinung des Volks bloße Standeserhebungen ohne Gehalt als Merkmal des Verdienstes von Bedeutung sind, durch solche Rangerhöhungen belohnen und den ertheilten Rang sogar, um durch das fortdaurende Andenken auch die Nachkommen zu ermuntern, erblich machen dürfe, kann nicht für ungerecht und staatszweckwidrig angesehen werden. Der bloße Rang, wenn er dem Staat nichts kostet, vielleicht gar einträgt, weil er auf der bloßen Meinung beruht, wenn er auch erblich ist, ist wenn ihm das Princip des eigenen Verdienstes bey den Nachkommen fehlt, ohne allen bedenklichen Effekt. Daraus läßt sich bestimmen ob eigentliche Aemter erblich seyn, oder bestimmten Ständen ausschließlich angehören dürfen.

II.)

Rechte in Ansehung der Staatsgüter.

Zu den gesammten Gütern des Staats gehören, 1.) das bestimmte Land- und Wasser-Gebieth, das Territorium des Staats mit den leeren und wüsten Plä-

Plätzen, und allen darauf und darin befindlichen Sachen. In Ansehung des Staatsgebieths ist der Beherrscher Landesherr (dominus territorii), und darf die Einwanderung und Ansiedelung der Fremden begünstigen und veranstalten. 2.) Die im Staatsterritorium liegenden Güter der Privateigenthümer, deren Eigenthum entweder Einzelnen oder Mehrern gemeinschaftlich angehört. In Ansehung dieser Güter sichert der Oberherr jedem den Besitz, Erwerb und Gebrauch nach Rechtsgesetzen, er wird durch keine Dispositionen der Eigenthümer gebunden, wodurch ein ganz unauslöschliches Recht auf gewisse Güter gegründet, und eine von dem Staate ganz unabänderliche Bestimmung zugedacht würde. Alle Stiftungen wenn sie den Rechtsbegriffen gemäß seyn sollen, beruhen auf der nothwendigen Bedingung: So lange sie mit dem Staatswohle bestehen können, weßwegen sie zu dessen Gunsten von dem Regenten abgeändert werden können; er hat das Recht Kirchengüter zu säcularisiren, Amortisationsgesetze u. d. gl. zu geben. 3.) Die Kräfte, Talente, Geschicklichkeiten, Kunstwerke der Bürger und die Rechte, die sich auf jene beziehen. In Ansehung der Geisteswerke der Unterthanen kommt dem Regenten das Recht zu, ein Censursreglement vorzuschreiben, und eine Censur nieder zu setzen.

Die der Würde des Regenten angemessene Unterhaltung desselben und seines Hofs, seiner Beamten, seines Kriegsheeres und andere nöthige Anstalten for-

dern

dern Aufwand und Kosten. Dieser Aufwand muß aus dem öffentlichen Vermögen des Staats, wohin auch die Regalien gehören, bestritten werden; darin besteht die Cammeralgewalt. Reicht dieses Vermögen zu jenen und andern ausgemachten Staatszwecken nicht zu, so darf das Abgängige in ordentlichen und ausserordentlichen Steuern aus dem Privatvermögen der Unterthanen behoben werden; dieses heißt das Besteurungsrecht. Das Privateigenthum der Bürger gehört zu dem Staatsgebieth, und ist dem Staatszwecke untergeordnet; darum hat der Regent das Recht zu bestimmen, wie viel von den Privatgütern, und unter welchen Bedingungen es von dem Staatsvermögen getrennt, und ausser Land gebracht und veräußert werden dürfe. Der Regent hat das Recht die zweckmäßigste Behebung, Verschaffung, Verwaltung und Verwendung der Staatseinkünfte und Gelder anzuordnen; dieses Recht heißt die Finanzgewalt.

III.)

Bewaffnungsrecht. Aeußere Hohheiten.

Die höchste Gewalt soll die äußerliche und innerliche Sicherheit und Ruhe gegen Feinde und Stöhrer, und überhaupt alle innerliche und äußerliche rechtliche Verhältnisse handhaben; dazu sind mannigfaltige Anstalten und Unternehmungen nothwendig und folglich rechtlich.

Zum

Zum Behufe der äußern Sicherheit, und zur Handhabung der rechtlichen Verhältnisse gegen andere Staaten, hat der Regent das Recht eine bewaffnete Macht zu halten, Soldaten auszuheben, Festungen anzulegen, Flotten auszurüsten, Magazine zu machen, Cordone zu ziehen, das Volk zum Widerstand gegen den anrückenden Feind aufzubiethen; er hat das Recht des Kriegs, Friedens, der Verträge mit andern Staaten, das Recht sich bey ihnen repräsentiren, und die Angelegenheiten seines Staats bey ihnen besorgen zu lassen. Zum Behufe der innern Ruhe Ordnung und Sicherheit hat der Regent das Recht die Militärgewalt zu verwenden, und eine Polizeygewalt zu organisiren, und dazu also allerley Anstalten nach der Beschaffenheit der Umstände zu treffen.

Alle diese Rechte lassen sich von der vollziehenden Gewalt nicht trennen, ihr Umfang, und die Beschaffenheit und äußerste Grenze der Anstalten und Zwangsmittel, zu denen sie berechtigen, muß der Staatszweck nach der Forderung der ordentlichen und außerordentlichen Umstände bestimmen.

III.

Aufsehende und beurtheilende Gewalt.

Um zu wissen, ob alles zur Leitung und Ausübung Angeordnete und Veranstaltete zweckmäßig vor sich gehe, um den vielfältigen oft nahmenlosen Gefahren

ren und Beeinträchtigungen im Staate vorzubeugen, muß der obersten Gewalt auch das Recht der Aufsicht und Beurtheilung über alles im Staate vorsichgehende, und über das Verhalten der Untetthanen und Beamten zu kommen.

Dieses Recht umfaßt hauptsächlich die Justitz-und Polizeygewalt; seine Ausübung fordert die größte Behutsamkeit, und hinlänglich unterrichtete und sehr gewissenhafte Beamte, damit es nicht zum Nachtheil der Unbescholtenheit, der bürgerlichen Freyheit, und der Rechte und der Güter der Unterthanen ausgeübt werde.

I.)

Justitzgewalt.

Die Justitzgewalt befaßt zwey Hohheiten, nämlich die Civil- und die Criminal-Justitzhohheit, folglich bestimmt sie auch zweyerley Gesetzgebungen, Gerichtbarkeiten, Gerichtsstellen, deren Instruktionen, Gesetzbücher und Gerichtsordnungen nämlich für die Privatrechte, und für die Criminalverbrechen und deren Bestrafung.

Das Recht der obersten Gewalt gewisse Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wird noch immer bezweifelt, aber auch von seinen neuesten Vertheidigern unzulänglich bewiesen. Kant glaubt es als ein bloßes Vergeltungsrecht, (jus talionis) ansehen zu müssen;

To-

Todesstrafe und jede Strafe wäre also Rache (vindicta). Weil sich Verbrechen bestimmen lassen, bey welchen nur Todesstrafe abhaltend, abschreckend und sicherend ist; so ist die Rechtmäßigkeit einer so bedingten Todesstrafe ausser Zweifel.

Die Unzuläßigkeit der Tortur, um das Geständniß nicht der Mitschuldigen, sondern der begangenen Verbrechen zu erpressen, ist weniger zweifelhaft. Sie war im Grunde nichts anderes als ein schauderhaftes Experiment, ob der Beschuldigte starke oder schwache Nerven habe, und also im Stande sey im ersten Falle das wirklich begangene Verbrechen zu leugnen, und im zweyten Falle sich auch zu dem nicht begangenen zu bekennen. Das Bekenntniß auf der Folterbank wird nicht vom Bewußtseyn des Verbrechens, und von der Pflicht es zu bekennen, sondern von dem Schmerzen abgedrungen; die unwiderstehliche Begierde sich von dem Schmerzen zu befreyen, dringt dem Schwachnervigen die falsche Anklage seiner selbst ab, und die Furcht vor der auf das begangene Verbrechen gesetzten Strafe macht bey starknervigten Verbrechern, daß sie die Folter als ein kleineres Uebel ausstehen. Io te vedo &c.

II.)

Polizeygewalt.

Die Polizeygewalt hat hauptsächlich die Sicherheit, Gemächlichkeit und Anständigkeit der Bürger, sie hat die Entfernung der mancherley Hindernisse, und die Beförderung der mancherley Mittel dieser und anderer Staatszwecke zu ihrem Augenmerke; ihre Zweige sind die Polizey-Gesetzgebung, Verwaltung, Aufsicht und Gerichtsbarkeit.

In Hinsicht auf die Erhaltung und Vermehrung der persönlichen Vollkommenheit der Bürger sorgt sie durch zweckmäßige Anstalten für die Bevölkerung, für das Leben, die Gesundheit und Unverletztheit, für die Kultur und Industrie in Wissenschaften und Künsten, für die Anständigkeit im Betragen.

In Hinsicht auf den Wohlstand der Bürger sorgt sie durch zweckmäßige Anstalten für die Herbeyschaffung hinlänglicher Gegenstände der Industrie, also für die Aufnahme und Erleichterung der Fabriken, für die Beförderung des Handels, für die bequemere und schnellere Communikation der Produkte, u. s. w.

Zweyte Abtheilung.

Von den Grundfunktionen der Staatsglieder oder des Volks.

I.

Wer ist im Staate eigentlicher Staatsbürger?

1.)

Man kann Untergebener, Staatsgenoß in einem Staate seyn, ohne noch Staatsbürger darin zu seyn.

Nicht jeder, der auf dem Gebiete eines Staats lebt, und dessen Schutz genießt, ist darum schon Staatsbürger desselben; aber Untergebener ist er doch, es sey ein immerwährender, oder nur zeitlicher, wenn er entweder als Sohn oder Knecht, Diener zu einer Familie im Staate gehört, oder als ein Fremdling als ein Durchreisender, als ein Emigrirter, also als Gast, in demselben sich aller Stöhrung der Sicherheit zu enthalten schuldig ist, und als Stöhrer derselben sich verantwortlich macht.

Alle die unter den Befehlen, unter der Macht eines Familienhauptes stehen, sind gewiß Unterthanen; weßwegen sie von der obersten Gewalt im Staate zu Kriegs- und andern Diensten verwendet werden können, insofern der Staatszweck es fordert, und sie keine

Frem-

Fremde sind. Daß die oberste Gewalt in ordentlichen Fällen kein Recht hat, das Reisen den Fremden und Seinigen zu verwehren, erhellet aus dem Weltbürgerrechte; ausserdem ist sie berechtigt die Seinigen einzuberufen, und die Emigrirten und Fremden zu entfernen.

Die Fremden sind schuldig in dem Staate, wo sie sich aufhalten, alles Widerrechtlichen sich zu enthalten, insbesondere aber unterliegen sie, 1.) allen Gesetzen, die die oberste Gewalt auf sie ausgedehnt hat, 2.) sie machen sich durch ihre Verträge mit den Bürgern gegen diese verbindlich, und sind 3.) auch schuldig die Lasten zu tragen, die auf den Genuß der öffentlichen Sachen gesetzt sind.

II.)

Wesen, Bedingungen und Attribute der Staatsbürgerschaft.

Die unmittelbare Theilnehmung an dem sich immer erneuernden Staatsverein macht zum Staatsbürger. An dem Staatsverein aber nahmen ursprünglich, und nehmen also auch in der Folge unmittelbar nur Personen des männlichen Geschlechts, die sui juris sind, Theil; also sind Dienstleute, Kinder, Weiber blos als solche betrachtet, keine natürliche Staatsbürger, dessen ungeachtet sind sie aber natürliche Unter-

tergebene. Die Bedingungen der Staatsbürgerschaft sind, 1.) physische Mündigkeit nämlich, daß man gewisse Jahre erreicht hat, 2.) juridische Selbstständigkeit (esse sui juris), daß man sein eigener Herr ist. Land- und Geldeigenthum ist also keine natürliche Bedingung der Staatsbürgerschaft; ohne dieses kann man vermittels seiner Geschicklichkeiten und Tugenden dem Staate mehrere und bessere Dienste leisten, als es die bloßen Besitzer desselben thun.

Die Attribute der Staatsbürgerschaft sind Freyheit und Gleichheit der Staatsglieder gegen einander. Niemand darf einem Staatsbürger ausser der obersten Gewalt, und in deren Nahmen als deren Vertretter, etwas vorschreiben, er ist ausserdem sein eigener Herr. Die Staatsbürger sind aber nicht nur wegen ihrer Unabhängigkeit von beliebigen Zwecken und von der willkührlichen Behandlung ihres gleichen, sondern auch in dem Sinne frey und gleich, daß sie indem sie den Forderungen der obersten Gewalt gehorchen, nur solchen Gesetzen Folge leisten, die auch von ihrer eigenen Vernunft ihrem freyen Willen gegeben werden, und von welchen ihre eigene vernünftige Willkühr wollen soll, daß sie Gesetze der Gesellschaft seyen.

II.

Von den allgemeinen Pflichten und Rechten der Untergebenen im Staate.

1.)

Darstellung dieser Pflichten und Rechte nach ihren allgemeinen Erkenntnißgründen.

Dem Zwecke des Staats, daß das Recht herrsche, und dadurch Kultur und Wohlfahrt möglich gemacht werde, und dem Zwecke der obersten Gewalt, daß das Recht gehandhabt, und jene Absichten befördert werden, entsprechen Pflichten und Rechte der Untergebenen.

Sowohl die Glieder als auch die übrigen Theile des Staats sind sowohl zu Unterlassungen, als auch zu Leistungen in Ansehung der obersten Gewalt verpflichtet und berechtigt. Diese Pflichten und Rechte sind allgemeine und besondere; die erstern fließen aus dem Wesen der Unterthänigkeit und des allgemeinen Veßten; die letztern fließen aus der Natur der bestimmtern Lebensarten und Aemter. Der Erkenntnißgrund der erstern ist: Richte deine Handlungen ein, und mäßige deine Forderungen den Funktionen und Zwecken der obersten Gewalt gemäß; der Grundsatz der Letztern ist: Wähle keine Lebensart, suche kein Amt, zu welchen dir vorzügliche Tauglichkeit mangelt, die rechtliche Lebensart

art aber die du ergriffen, und das Amt, welches du bekleidest, führe rechtlich, gewissenhaft, gemeinnützlich.

Alle Pflichten der Untergebenen sind enthalten, 1.) in dem bürgerlichen Gehorsam, d. i. in der Verbindlichkeit und Bereitwilligkeit sich nach den Verfügungen der obersten Gewalt leiten und verwenden zu lassen, und 2.) in der bürgerlichen Treue, welche sich nicht nur durch vorsichtige Abwendung des Schadens, sondern auch durch eifrige Beförderung des Wohlstandes im Staate beweiset. Das feyerliche Versprechen die Unterthanspflichten zu beobachten, Gehorsam und Treue dem Oberrhern zu beweisen, welches Huldigung heißt, ist nicht Grund sondern nur Bestättigung, feyerliche Einschärfung derselben. Alle Rechte der Untergebenen sind darin enthalten, daß sie zu nichts andern verpflichtet und verwendet werden, als zu demjenigen, was die Erreichung der Staatzwecke unmittel = oder mittelbar erfordert wird.

II.)

Darstellung derselben nach den drey Funktionen der obersten Gewalt.

Die Pflichten und Rechte der Untergebenen können am vollständigsten nach den drey Hauptmomenten der obersten Gewalt dargestellt werden, deren Funktionen sie nicht nur nicht zu hindern, sondern vielmehr zu befördern schuldig sind.

1.)

Pflichten und Rechte der Untergebenen in Ansehung der Gesetzgebung.

Die Unterthanen sind verpflichtet, alle Anordnungen des Regenten und seiner Vertretter nicht nur aus Furcht der Strafe, sondern im Gewissen, und aus Ehrfurcht für die Gesetzgebung, als eine göttliche Anstalt, zu befolgen; und sie sind berechtigt von dem Regenten und seinen Vertrettern hinlängliche und deutliche, aus reinen Rechtsprincipien abgeleitete Gesetze zu erwarten, damit nicht Willkühr, Vorurtheile und Privatabsichten, sondern Gesetze herrschen, und nicht Zufall, sondern Weisheit das allgemeine Beßte wirke.

2.)

Pflichten und Rechte der Untergebenen in Ansehung der oberrichterlichen Gewalt.

Die Unterthanen sind verpflichtet, sich alles eigenmächtigen Zwangs, aller Selbsthülfe gegen Mitunterthanen zu enthalten, und alles zu vermeiden, wodurch die Funktionen der richterlichen Gewalt gehindert oder vereitelt werden; aber sie dürfen auch verlangen, daß sie bey ihren Menschen- und erworbenen Rechten geschützt werden, daß ihnen gegen Verletzungen beygestanden und Recht verschafft, daß strenge und nach dem Buchstaben des Gesetzes gerichtet, daß ihre Willkühr

führ in Dingen, die mit den Staatszwecken nicht streiten, nicht eingeschränkt werde.

3.)

Pflichten und Rechte der Unterthanen in Ansehung der vollziehenden Gewalt.

Die Unterthanen sind nicht nur verpflichtet alles zu unterlassen, wodurch die Funktionen dieser vielzweigigen Gewalt gehindert oder vereitelt werden, sondern auch die bestimmten Beyträge zu den Bedürfnissen des Staats gewissenhaft zu entrichten, alle Leistungen willig zu gewähren, welche die Staatszwecke nothwendig machen; aber sie sind auch berechtigt zu erwarten, daß die Aemter gewissenhaft besetzt, und die Beamten und Vertretter der obersten Gewalt in den Schranken ihrer Pflichten gehalten werden, sie sind berechtigt ihre Beschwerden bescheiden und ehrerbiethig vorzutragen, den Regenten auf die Mängel der Einrichtungen und auf die Fehler der Verwaltung ehrfurchtsvoll aufmerksam zu machen, damit er jene durch Reform verbessere, und diesen durch Ahndung steure. Aber in keinem Fall sind sie berechtigt sich gegen den Regenten und die Obrigkeit aufzulehnen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Grundunterschieden unter den Staatskörpern.

Ungeachtet die oberste Gewalt mit ihren Funktionen zu allen Staatskörpern wesentlich gehört, so kann es doch dabey unbeschadet der Rechtlichkeit derselben wichtige Unterschiede geben, theils in Ansehung der Art und Weise, wie sie rechtlich im Staate vorhanden seyn, theils wie in demselben rechtlich ausgeübt werden soll. Die Bestimmung dieser zwey Stücke geschieht rechtlich durch den Verfassungs- und Unterwerfungs-Vertrag, macht die Constitution des Staats aus, und heißt in Ansehung des erstern Staatsform, und in Ansehung des letztern Regierungsform. Die hieher gehörigen allgemeinsten Unterschiede unter den Staaten machen deren Grundunterschiede aus, und sind also theils Unterschiede der Staatsform, theils Unterschiede der Regierungsform.

Erste Abtheilung.

Von den rechtlichen Staatsformen.

Die Staats-Verfassung oder Form (forma imperii), ist die Bestimmtheit des Vorhandenseyns der obersten Gewalt in einem Staate; diese Bestimmtheit beruht auf der Bestimmtheit ihres Subjekts. Diesem Zufolge ist die Staatsform entweder monocratisch,

oder aristocratisch, oder democratisch, und zwar entweder rein oder vermischt, die nicht immer Verfälschung einer reinen Staatsform durch sich später eindringende Machthaber ist, ungeachtet sie es nach der Aussage der Geschichte oft war.

I.

Monocratische Staatsform.

In der monocratischen (nach einem bewährten Sprachgebrauche monarchischen) Staatsverfassung ist die Herrschergewalt (imperium) eine Fürstengewalt, weil sie einem Einzelnen zukommt. Sie ist die einfachste Staatsform, weil sie nur das Verhältniß eines einzelnen Menschen als Beherrscher, zu dem Volke als dem Innbegrife der Beherrschten enthält. In dieser Verfassung können die Funktionen der obersten Gewalt die Gesetzgebung, Jurisdiktion, und Administration am übereinstimmigsten vor sich gehen, indem sie von dem Beherrscher getrennt durch einander bey- und untergeordnete Collegien (Stellen), und durch auserlesene und verantwortliche Subjekte ruhig und ohne Partheygeist ausgeübt werden. Dadurch, daß der künftige Beherrscher seiner großen Bestimmung gemäß unterrichtet und erzogen wird, und daß man Schmeichler und Heuchler fern von ihm hält, fällt alle vernünftige Besorgniß weg, daß er, weil er alle Gewalt hat, sie mißbrauchen werde.

 II.

II.

Aristocratische Staatsform.

In der aristocratischen Verfassung ist die Herrschergewalt eine Adelsgewalt. Diese Staatsform ist schon mehr zusammen gesetzt, und also mehrern Mißbräuchen ausgesetzt. Die Vornehmen sind als Subjekt der Herrschergewalt verbunden, und stellen nur in dieser Verbindung den Souverain dar; und dann stehen sie auch in dem Verhältnisse des Souverains zu Volke. Eine so getrennte Ausübung der dreyfachen Gewalt ohne Einmischung und Partheygeist, eine so unpartheyische und harmonische Erziehung der zum Herrscher bestimmten Subjekte ist darin nicht so leicht möglich und dauerhaft.

III.

Democratische Staatsform.

In dieser Staatsform kommt die oberste Gewalt dem Innbegrife aller Staatsbürger zu, und wird entweder von ihnen selbst in Volksversammlungen, oder durch von ihnen allen selbst unmittelbar oder mittelbar gewählte Bevollmächtigte ausgeübt, in welcher letztern Eigenschaft sie repräsentative Democratie genannt wird. Aus der Natur dieser Staatsform, und aus dem, wie sie sich bisher in der Erfahrung dar=

dargestellt hat, erhellet, daß sie sich nur für sehr kleine Staaten schickt, und der Perfektibilität menschlicher Einrichtungen am wenigsten günstig ist. Das Unförmliche der wahrhaft democratischen Staatsform fällt am meisten auf, wenn man bedenkt, daß das Volk den Souverain und den Unterthan machen, daß es über sich selbst beschliessen, sich selbst nach seinen Gesetzen richten soll.

Zweyte Abtheilung.

Von den rechtlichen Regierungsformen.

Die Staatsform ist für sich nur Buchstabe, und insofern wenigstens noch nicht böse, widerrechtlich, weil durch sie blos das Subjekt der obersten Gewalt, und nicht die Art ihres wirklichen Gebrauchs angedeutet wird. Diese wird erst durch die Regierungsform (forma regiminis) bestimmt, die der Geist des Staats, und ihrer Natur nach immer entweder gut oder böse, rechtlich oder widerrechtlich ist, mag das Subjekt der obersten Gewalt ein Einzelner, oder die Aristi, oder alle Staatsbürger seyn.

I.

Staatsrechtliche und willkührliche Regierungsart.

Willkührlich, despotisch ist eine Regierungsart, bey was immer für einer Verfassung, wo das Sub-

jekt der obersten Gewalt nach bloßen pathologischen Belieben, also ohne Grundsätze, ohne Maßgabe nothwendiger Zwecke Gesetze giebt, Anstalten trift, Richtersprüche macht, und Zwang gebraucht.

Nach dem Staatsrechte der kritischen Philosophie ist eine Regierungsform willkührlich, despotisch, in welcher das Subjekt darum bestimmt wird, oder leicht bestimmt werden kann, nach bloßer pathologischer Willkühr zu beschließen, zu richten und zu verwalten, weil es alle Gewalt im Staate besitzt, und weiß, daß es alle Gewalt unwiderstehlich hat, und es also an einem festen Fundamente und Schranken seine Gewalt nur rechtlich auszuüben gebricht. Darum fordert dieses Staatsrecht am ausdrücklichsten und bestimmtesten zu einer staatsrechtlichen Staatsverfassung und Regierung, welche es eine republikanische nennt, daß darin das Subjekt der obersten Gewalt alles und nur dasjenige zu thun in den Stand gesetzt, und genöthigt sey, was ein Gegenstand des allgemeinen rechtlichen Willens seyn kann, was also jeder Staatsbürger selbst vernünftig wollen soll. Das Fundament davon sey die Trennung der drey Gewalten, und die Ausübung derselben in einem sogenannten repräsentativen System; es soll nämlich im Nahmen des Volks eine andere Person die gesetzgebende, eine andere die exekutive Gewalt ausüben, das Personale der Gesetzgebung soll nach diesem Staatsrechte möglichst groß, das Personale der exekutiven Gewalt soll möglichst

klein

klein, etwa ein Einzelner, den es den Monarchen nennt, und dieser soll dem souverainen Gesetzgebungskörper verantwortlich seyn. Die Idee und das Fundament des repräsentativen Systems in diesem Sinne beruht auf falschen und grundlosen Voraussetzungen.

1.) Daß sich dem Vereinigungsvertrag zufolge die oberste, die gesammte Gewalt in dem vereinigten Volke befinde, daß dieses das ideale Subjekt (??) derselben sey. Dieses ist falsch; durch den bloßen Vereinigungsvertrag ist der bloße Stoff zu einem politischen Körper da, ohne noch organisirt zu seyn, d. i. aus dem Haupte und den Gliedern zu bestehen. Es ist also noch keine oberste Gewalt vorhanden; denn wäre diese da, so müßte auch ihr Correlat die Subjektion da seyn, welches sich also in demselben vereinigten aber noch unorganisirten Volke befinden müßte; es widerspricht sich aber, daß dasselbe Subjekt (Volk), Souverain und Unterthan sey. Die oberste Gewalt wird durch den Verfassungs- und Unterwerfungs-Vertrag erzeugt. Wir sollen und wollen Sicherheit haben, uns also zu ihrer Realisirung vereinigen, wir sollen und wollen, daß das Recht unter uns mechanisch herrsche, wir sollen und wollen also, daß eine höchste zwingende Gewalt unter uns eingeführt werde und bestehe, diese Gewalt soll dem Subjekte A oder B oder C gehören, (nicht überlassen, blos anver-

traut

traut werden), welches sie also im eigenen Nahmen besitzt und ausübt. Dieß ist der Vernunfturſprung der Staaten, und der rechtlichen Souverainität, und der schuldigen Subjektion in denselben.

2.) Daß die höchste Gewalt, ihrem realen Subjekte nach, eine dreyfache getrennte für sich bestehende Gewalt seyn könne, und nur durch diese Trennung es möglich und nothwendig gemacht werde, damit jede nur gebraucht und nicht mißbraucht werden könne. Nicht zu gedenken, daß von den bisher gemachten Experimenten noch keines gelungen ist, so ist es gewiß, daß die zur Handhabung der Sicherheit und des Rechts erforderliche Gewalt, wie die Denkkraft, eine ganz untheilbare seyn müsse, die nur nach ihren drey Hauptvermögenheiten unterschieden, und ihren drey Hauptfunktionen nach getrennt, durch verschiedene einander bey- und untergeordnete Organe und Collegien ausgeübt werden kann und soll. Welche Vielfältigkeit und Verwickeltheit der Verhältnisse, und also welche Menge der Anläſſe zu Collisionen und Mißbräuchen in einem solchen Systeme! Daß wenn ein Einzelner alle Gewalt hat, kein unwiderstehlicher (physischer oder moralischer?) Grund und Schranke da sey, warum er seine Gewalt nur rechtlich ausübe, ist eine übertriebene Behauptung; ist zweckmäßiger Unterricht und Erziehung, ist Pflicht, Tugend, ist Publicität nicht vermöge ihrer Natur, und auch nach der Ge-

schich-

schichte ein besserer Grund und Schranke gegen den Mißbrauch der Allgewalt, als die Trennung der drey Gewalten in dem repräsentativen Systeme?

II.

Uneingeschränkte und eingeschränkte Regierungsform.

In Ansehung der Regierungsform unterscheiden sich die Staaten auch darin, daß der Beherrscher positiv (nicht blos natürlich durch den Staatszweck), beschränkt oder unbeschränkt ist. Das Erstere hat statt, wenn in der Verfassung, also durch Fundamentalgesetze bestimmt ist, welche Personen (Vornehme, Gemeine, oder Beyde) und bey der Ausübung welcher Hohheitsrechte (Gesetzgebung, Besteuerungsrecht, Recht des Kriegs) mitwirken sollen. Die Maxime die höchste Gewalt über ihre natürlichen durch den Staatszweck bestimmten, oder gegen die verfassungsmässige Grenzen zum Schaden des Staats anzuwenden, heißt eigentlich Despotismus. Diejenigen Personen, welchen vermöge der Fundamentalgesetze das Recht zusteht bey der Ausübung gewisser Majestätsrechte mitzuwirken, sind in Ansehung dieser Mitwirkung von dem Regenten unabhängig, ob sie schon in andern Hinsichten seine Untergebenen sind. Man nennt das durch die bestehende Verfassung bestimmte Recht bey der Ausübung der Maje-

stäts-

stätsrechte hauptsächlich der Gesetzgebung und Besteurung mitzuwirken, die politische Freyheit. Von ihr ist verschieden die bürgerliche, welche in jedem rechtlichen Staate statt haben soll; diese besteht darin, daß 1.) keine andere Gesetze gegeben, und Anstalten getroffen werden, als solche, welche der Staatszweck rechtfertigt, daß 2.) der Bürger alles ungehindert thun darf, was keinem Gesetze, keiner Anstalt dieser Art entgegen ist. Aber man nennt auch politische Freyheit, wenn der Bürger keinen andern Gesetzen gehorcht, als solchen, wozu er seine Einwilligung unmittelbar- oder mittelbar durch Repräsentanten gegeben hat, und bürgerliche Freyheit, wenn der Unterthan keinen andern Gesetzen gehorcht als solchen, wozu er vernünftiger Weise seine Einwilligung hat geben können und sollen. Bürgerliche Freyheit kann also ohne die politische vorhanden seyn, und diese ist nicht immer mit jener verbunden.

Die wirkliche Staatsform ist überall nur empirisch, statutarisch, weil sie auf dem Herkommen, oder auf einem Fundamentalgesetze beruht. Durch diese ist es nun auch bestimmt, wie man zur Regierung gelangen soll, in welcher Hinsicht die Staaten, hauptsächlich die Reiche in Wahl- und Erbstaaten und Reiche eingetheilt werden; und wer und wie in den Wahlreichen das Reich verwesen, den neuen Regenten wählen, und wie und wer in den Erbreichen succediren, und die Vormundschaft führen soll. Alles dieses

ses ist also nur ein Gegenstand des partikularen Staatsrechts eines jeden besondern Staats.

Des öffentlichen Rechts

zweyter Theil.

Natürliches Völkerrecht.

Einleitung.

1.)

Begrif von Volke und Völkerrecht.

In dem Ausdrucke Völkerrecht bezeichnet das Wort Völker unabhängige bürgerliche Gesellschaften und Staaten. Diese sind moralische Personen; es kommen ihnen also gegeneinander äußere Rechte und Pflichten zu, die entweder von Natur sind, oder auf Conventionen und Observanzen beruhen.

Das System der den Völkern gegeneinander von Natur zukommenden vollkommenen oder äußern Rechte heißt natürliches Völkerrecht, Staatenrecht. Es muß genau unterschieden werden, ob unter Völkern gegenseitig etwas nach der Moral, oder nach dem natürlichen Völkerrechte, oder nach dem Herkommen und den Conventionen, oder nach der Politik seyn und geschehen solle oder dürfe.

2.)

2.)

Grundsatz des natürlichen Völkerrechts.

Der Grund aller vollkommenen Rechte der Völker und Staaten gegeneinander, und überhaupt gegen Auswärtige beruht auf der allgemeinen selbstevidenten äußern Pflicht, die Stöhrung und Verminderung der menschlichen Vollkommenheit zu unterlassen; diese Pflicht hört durch die Verbindung der Menschen in bürgerliche Societäten und Staaten nicht auf, sondern wird nur durch die Bestimmtheit des Gegenstandes etwas genauer bestimmt.

Aus dieser äußern Pflicht entspringt den Völkern das allgemeine äußere Recht mit seinen nähern und entferntern Folgen, nämlich das Recht zu verhindern, damit die menschliche Vollkommenheit in eigener oder fremder Person nicht gehindert und gemindert werde. Das Völkerrecht und das Naturrecht in der engern Bedeutung sind also in ihren Grundsätzen nicht verschieden, und weichen nur insofern voneinander ab, als die Angelegenheiten der einzelnen und der moralischen Personen, d. i. der Staaten und ihre Mittel verschieden, und die erstern private, die letztern aber öffentliche sind.

3.)

Abtheilung und Wichtigkeit des natürlichen Völkerrechts.

Die natürlichen äußern Rechte der Völker gegeneinander sind entweder absolute oder bedingte; der Innbegrif der erstern macht das absolute, der letztern das bedingte Völkerrecht aus. Die Urtheile: Es ist recht, und: Es ist vortheilhaft sind wesentlich verschieden. Würden die Völker und ihre Häupter ihr Verhalten, ihre Unternehmungen gegen einander nach dem letztern Urtheile bestimmen, so würden daraus die ungerechtesten Anmaßungen der Mächtigen, der Listigen gegen andere enstehen. Die erste Frage ob etwas gegen Auswärtige äußerlich recht sey, muß nicht nach der Politik, sondern nach dem Völkerrechte bestimmt werden.

Was aber nicht äußerlich recht ist, kann nicht wahrhaft und auf eine dauerhafte Weise vortheilhaft seyn, weil es nur durch Gewalt oder List bestehen kann. Wer das Rechtliche dem Vortheilhaften aufopfert, die Vortheile nicht dem Rechte unterordnet, ist der ganzen Menschheit fürchterlich, und bringt sie wider sich auf. Nur durch Kenntniß des Völkerrechts wird man in den Stand gesetzt die aus dem Völkerrechte, oder aus der blossen sogenannten Staatsraison der Völker und Regenten fließenden Handlungen derselben zu unterscheiden.

Er-

Erstes Hauptstück.

Absolutes Völkerrecht.

Vorbericht.

1.)

Völker haben unbedingte Rechte gegeneinander.

Es ist Pflicht, daß Menschen zur Sicherstellung ihrer Urrechte in bürgerliche Gesellschaften unter einer obersten zwingenden Gewalt tretten, d. i. Staaten bilden; dadurch verliehren sie nicht, sondern sichern nur ihre Urrechte nämlich das Recht zu existiren, und ihren Zustand zu verbessern.

Folglich ist alles dasjenige ein äußeres unbedingtes Recht der Staaten gegeneinander, worohne dieselben nicht Mittel wären zur Absicht der Sicherstellung der Urrechte der Einzelnen. Hieher gehören also unmittelbar die Rechte der Erhaltung, und der Freyheit und Gleichheit.

2.)

Diese Rechte sind nicht affirmativ, sondern blos negativ.

Die vollkommenen absoluten Rechte der Staaten und Völker gegen einander sind alle nur negative Rechte, d. i. ein Volk ist von Natur nichts anderes, als

die

die Unterlassung aller Stöhrung, aller Schmälerung des natürlichen oder erworbenen Seinigen zu fordern und zu erzwingen berechtigt. Die Völker sind nämlich von Natur nicht die Beförderung, sondern die blosse Unterlassung alles desjenigen von andern zu fordern äußerlich berechtigt, was zu ihrer und der Ihrigen Erhaltung, zu ihrer natürlichen Freyheit und Gleichheit gehört. Soll also ein Volk ein vollkommenes Recht haben von einem andern positive Leistungen zu fordern, so müssen Fakta da seyn, z. B. der Zustand der äußersten Noth, der Verträge, der Verletzung, die nicht von Natur sind.

8.)

Unter Völkern giebt es auch Humanitätspflichten; allein sie gründen nur unvollkommene Rechte. Anzeige der Urrechte der Völker.

Die Völker, die Staaten können sich bey aller wechselseitigen Ungestöhrtheit nicht für ganz selbstgenugsame Zwecke ansehen; sie müssen also auch den Willen Gottes anerkennen, daß sie sich gegeneinander auch als Mittel sich wechselweise zu vervollkommenen ansehen und beweisen sollen. Allein die Rechte die ihnen in Ansehung dieser Tugend- oder Klugheits-Pflichten zukommen, sind keine Zwangsrechte, und gehören also nicht in das Völkerrecht, sondern in die Politik und Moral, die in Ansehung der einzelnen

nen Menschen und ganzer Völker nicht verschieden ist. Alle Urrechte, alle absoluten Rechte der Völker und Staaten gegen einander sind in den zwey unbedingten Rechten enthalten, nämlich in dem Rechte den Charakter eines unabhängigen Volks, eines Staats zu behaupten, und in dem Rechte sein Daseyn fortzusetzen, und seinen Zustand zu verbessern.

Erster Abschnitt.

Von dem Rechte der Staaten den Charakter eines Staats zu behaupten.

Jeder Staat, jedes Volk hat das Recht Staat, Volk zu seyn, d. i. in einem öffentlichen Rechts- und Sicherheitsstande zu leben, weil die Menschen von Natur dazu verpflichtet sind; es kommt ihm also das Recht den Charakter eines Staats, eines Volks zu behaupten, und folglich auch das Recht der Freyheit und Gleichheit mit ihren Folgen zu.

I.

Recht der Souverainität und der Gleichheit.

Völker, Staaten und deren Beherrscher befinden sich gegen einander in dem Stande der natürlichen Unabhängigkeit, d. i. der Souverainität und der Freyheit; keiner ist des andern Gesetzgeber und Richter, son=

sondern jeder verfährt in seinen Handlungen nach seiner eigenen Art Dinge zu sehen, und zu wollen, denn physische und geistige Ueberlegenheit gründet keine juridische Superiorität über Andere.

Kein Volk, kein Staat hat mehr negative Rechte als der andere; es wäre kein Grund, warum dem einen negative Rechte zukämen, die dem andern nicht zukommen, da ihr wesentlicher Charakter völlig derselbe ist. Es kommt ihnen also vollkommene juridische Gleichheit gegen einander, und folglich das Recht zu, nicht zuzugeben, daß ein Staat mehr Recht sich anmasse, und sich zu weniger Verbindlichkeiten gegen andere bekenne.

II.

Folgerechte daraus.

1.) Dadurch, daß ein Staat, ein Souverain mit dem andern eine Feudalverbindung trift, sich in seinen Schutz begiebt, sich zu einiger Ergebenheit gegen denselben bekennt, ihm einen jährlichen Tribut abträgt, in seine Gefangenschaft geräth u. dgl. verliehrt er nicht seine souveraine Hohheit, der andere ist deßwegen nicht sein Beherrscher, sein Gesetzgeber und Richter.

2.) Es giebt von Natur unter freyen Völkern, Staaten und Staatenbeherrschern keine Vorrechte (Prärogative), keinen Vorrang (Präcendenz), der er-

zwungen werden könnte; denn Alter, mehr Macht, Tapferkeit, Kultur, eine bessere Staatsverfassung, und Religion geben für sich keine vollkommene Rechte, und das Gegentheil gründet keine solche Pflichten.

3.) Jeder Staat, jedes Staatsoberhaupt kann sich jeden Titel zur Bezeichnung seiner Hohheit beylegen, wie er will; aber dieses giebt ihm keinen Vorzug über andere, und legt auch den andern keine vollkommene Pflicht auf, ihm jenen angenohmenen Titel zu geben.

4.) Jeder Staat hat das Recht andern beyzustehen, er hat das Recht zu fordern, daß andere ihn bey seiner Verfassung, seiner Religion, seinen Bündnissen unangefochten lassen, daß sie sich gegen ihn keine Art Vormundschaft anmassen. Die Bekehrungs- Religions- und Bestrafungskriege sind ungerecht. Kein Staat ist vollkommen verpflichtet andern den Aufenthalt auf seinem Gebiete zu verstatten.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Rechte der Staaten sich zu erhalten, und ihren Zustand zu verbessern.

I.

Grund dieses Rechts.

Die Staaten sind Mittel zu gebothenen Zwecken der einzelnen Menschen; sie haben also das Recht als sol-

solche sich in ihrer Selbstständigkeit und Integrität zu erhalten, und ihren Zustand zu verbessern.

Sie haben also das Recht ihre Verfassungen und Einrichtungen zu handhaben, und durch allmählige Verbesserung der Ausübung der mancherley Majestätsrechte zu verbessern.

Sie haben auch ein äußeres Recht ihre Verfassung zu ändern, wenigstens handeln sie dadurch nicht ungerecht gegen andere, wenn sie nur dadurch deren Rechte nicht verletzen.

II.

Zweige dieses Rechts.

1.) Das Recht seine Macht zu vergrößern, sich in den Vertheidigungsstand zu versetzen, sich mit andern zu verbinden.

2.) Das Recht seinen innern Zustand zu verbessern, also das Recht innerlich zu reformiren, Aufklärung, Kultur, Industrie, Wohlstand zu befördern, Credit sich zu verschaffen, u. d. gl.

3.) Das Recht die Unterlassung der Verachtung, und die Zeichen der natürlichen und erworbenen Ehre zu verlangen.

III.)

Grenzen desselben.

Die Erhaltung und Verbesserung des Staats ist

Mittel, muß also in der Collision seinem Zwecke nachstehen. Die Regeln für solche Collisionen sind,

1.) Die Erhaltung des Lebens aller Individuen eines Volks geht der Erhaltung des Lebens eines einzelnen Menschen, und die Erhaltung der größern Anzahl der Erhaltung einer kleinern, die Erhaltung des Lebens der Erhaltung des Eigenthums vor.

2.) Die Erhaltung und Verbesserung der Verfassung, die ein Volk zusammenhält, geht der Erhaltung der ursprünglichen Güter und Rechte der Staatsglieder als ihren Zweck nicht vor, wohl aber der Erhaltung und Mehrung geringerer, erworbener, veräußerlicher Güter derselben.

3.) Wenn alles gleich ist, so zieht sich ein Volk bey eintrettender Collision allen andern im gleichen Stücke vor, es zieht aus dem Grunde: in pari caussa melior est conditio possidentis sein Daseyn oder einen Grad oder Theil seiner Vollkommenheit demselben Stücke jedes andern vor.

Zweytes Hauptstück.

Bedingtes Völkerrecht.

Vorbericht.

Die bedingten, die erworbenen Rechte der Völker beziehen sich wie bey einzelnen Menschen auf Eigenthum, Verträge und Verletzungen.

Die

Die Völker können nämlich Eigenthum erwerben, durch Verträge Rechte für sich und andere gründen, und von andern verletzt mit ihnen in Streitigkeiten und Kriege verwickelt werden.

Erster Abschnitt.

Von den Eigenthumsrechten der Völker.

Verzeichnung des Folgenden.

Wenn Völker wie die einzelnen Menschen des Eigenthums fähig sind, so wird bestimmt werden müssen, worin dieses Eigenthum bestehe, wie es rechtskräftig gegründet werde, und welche die Folgen und Grenzen des Rechts auf dasselbe seyen.

I.

Begrif und Bestandtheile des gesammten Eigenthums eines Volks.

Das Recht des ausschließenden Besitzes und Gebrauches alles desjenigen, was ohne Ausschliessung der Auswärtigen nicht den besten Gebrauch einem Volke und dessen Gliedern zu ihrer Erhaltung und Vervollkommung gewähren würde, macht überhaupt das Eigenthum eines Volkes aus, worinn sich bald die Unterschiede der Staats- und Privatgüter, und noch andere Formen des Eigenthums bilden.

Zu

Zu dem gesammten Eigenthume einer Nation, eines Staats gehört Folgendes:

1.) Das bestimmte Land- und Wassergebieth, oder Territorialgebieth mit den leeren, wüsten Plätzen, und mit allen darauf und darin befindlichen Sachen (res jacentes), (constituta in territorio censentur esse de territorio).

2.) Die im Staatsterritorium liegenden Güter, deren Privateigenthum entweder mehrern gemeinschaftlich, oder Einzelnen angehört. Diesen Gütern widerfährt Schutz und Sorge des Staats, weßwegen sie, wenn die Privateigenthümer absterben, als erledigt dem Staate und seiner Disposition zufallen.

3.) Die Kräfte, die Talente, die Geschicklichkeiten der Bürger, und die Rechte, die sich auf jene beziehen.

II.

Gründung des Völkereigenthums.

Das Recht Eigenthum zu erwerben gehört zu den angebohrnen Rechten des einzelnen Menschen. Es kann daher dasselbe auch den Völkern, welche diese Menschen in Verbindung zu einem Endzwecke, und unter einer gemeinschaftlichen Obergewalt darstellen, nicht abgesprochen werden. Das Eigenthum wird von Völkern, wie von Einzelnen, entweder ursprünglich durch Occupation, Specifikation und natürliche Accession,

oder

oder auf eine abgeleitete Art durch Verträge, oder zur Entschädigung erworben.

Jede Nation hat vermöge der Verbindlichkeit sich zu erhalten, und zu vervollkommenen das vollkommene Recht ursprünglich Gebieth und Eigenthum nicht nur zu erwerben, sondern auch zu vermehren, wenn nur 1.) die Sachen herrlos sind, 2.) die Nation den Willen hat, die niemand angehörigen Sachen sich zuzueignen, und sie 3.) so in ihre physische Gewalt bringt, oder specificirt, daß sie ihr mit Ausschliessung Anderer dienen können. Daraus folgt:

1.) daß Länder, die schon bewohnt sind, nicht occupirt werden dürfen, mögen die Bewohner derselben noch so roh seyn, und ihr gutes Erdreich noch so schlecht benutzen, wenn sie sich nur aller Verletzung enthalten.

2.) Was ohne ausschliessenden Besitz hinlänglich benutzt werden, und dessen sich keine einzelne Nation bemächtigen kann, also das grosse Weltmeer kann kein Gegenstand des Eigenthums eines Volks seyn. Aber Theile des an ihr Wohnland angrenzenden Meeres können und dürfen Nationen occupiren, und zu ihrem Eigenthum machen.

3.) Der bloße Vorsatz zu occupiren ist keine hinlängliche Erwerbungsart. Die Nation also, die ein Stück Landes zuerst in ihre physische Gewalt gebracht, und das was sie sich zueignet, durch unverkennbare Merkmale bezeichnet hat, ist Eigenthümer desselben.

Schuld-

Schuldlose Unwissenheit, daß die Sache schon einen Herrn hat, erzeugt nur ein vermeintes Eigenthum.

III.

Umfang und Grenzen der auf sein Eigenthum sich beziehenden Rechte eines Volks.

Dem rechtmäßigen Eigenthume eines Volkes hängen alle die Befugnisse und Grenzen an, die nach dem Naturrechte dem Eigenthume überhaupt anhängen, folglich:

1.) Das provisorische Recht auf Sachen unbekannter Eigenthümer, bis diese sich rechtskräftig zu erkennen geben; das Recht sich den Zuwachs zuzueignen, welchen entweder Natur, oder Zufall, oder die Industrie der Mitglieder, oder die Schuld der Auswärtigen zu seinem Eigenthume gesetzt hat; das Recht alle nahmentlichen und nahmenlosen Folgen seiner eigenthümlichen Sachen sich zu Nutze zu machen.

2.) Das Recht mit dem Seinigen zu disponiren, also das Recht auf seinem Gebiethe Strassen zu machen, Seehäfen und Festungen zu bauen, den Lauf der Ströme zu ändern, Theile des Gebieths zu verpfänden, Dienstbarkeiten, wodurch Auswärtigen etwas gestattet, oder zu ihren Gunsten unterlassen wird, einzuführen; das Recht das Seinige freywillig wegzugeben, und das nicht weggegebene zu vindiciren, weil ohne seine Einwilligung kein Mensch aufhören

kann

kann Eigenthümer zu seyn; das Recht verpfändete Länder einzulösen, und durch Titel und Wappen zu erkennen zu geben, daß man auf Etwas noch nicht Verzicht gethan hat. u. dgl.

3.) Die Territorialrechte, also das Recht Auswärtige ausser der äußersten Noth vom Territorium auszuschliessen, ihnen unter der Bedingung einer Entrichtung, oder der Anerkennung der Landeshohheit den Durchzug oder Aufenthalt zu gestatten, u. dgl. Die äußerste Noth giebt auch Völkern wie einzelnen Menschen Rechte, die ausser dem nicht zukommen, und die die gemeinen Rechte einschränken. Weßwegen sie auf fremdem Gebiethe Sicherheit und Unterhalt suchen, einer fremden Festung oder Magazins sich bemächtigen dürfen. Aber diese Rechte gehen nicht weiter als die Noth, daher die Pflicht der Schadloshaltung.

Zweyter Abschnitt.

Von den Mitteln, wodurch sich Staaten auf eine friedliche Weise einander vollkommen verbindlich machen.

Einleitung und Verzeichnung des Folgenden.

Völker sind Zwecke an sich, aber nicht selbstgenugsame Zwecke, sie bedürfen also zu ihrer Erhaltung und zu einem ausgebreiteten Wohle vielfältig fremder Hülfe.

Die

Die Moral verbindet zwar auch Völker zur wechselseitigen Unterstützung bey ihren rechtmässigen Absichten; aber diese Pflicht gründet ausser dem Falle der äußersten Noth kein Zwangsrecht. Dieses entsteht erst dann, wenn Verträge hinzukommen, wozu unter Völkern hauptsächlich Gesandtschaften gebraucht werden.

Das bedingte Völkerrecht muß also 1.) die Verträge, und 2.) die Gesandtschaften aus diesem Gesichtspunkte, nämlich als Mittel und Gründe vollkommener Rechte, betrachten.

Erste Abtheilung.

Von dem Rechte öffentlicher Verträge.

I.

Begrif von öffentlichen Verträgen, ihr Unterschied von Sponsionen.

Sollen Verträge vollkommene Binde- und Rechtskraft haben, so müssen sie Werke des allgemeinen Willens seyn, sie müssen also entweder unmittelbar von der Nation, oder von dem Regenten, als Obern, als dem Repräsentanten des Volks, oder von einem, den die Nation, oder das Oberhaupt derselben dazu bevollmächtigt hat, geschlossen seyn. Solche Verträge heissen öffentliche Verträge, nicht im Gegensatz der heimlichen, denn sie sind oft sehr geheim, sondern im Gegensatz der Privatverträge.

Der

Der Regent kann selbst als Privatmann für sich und seine Familie Verträge mit Auswärtigen machen, dergleichen sind z. B. Heurathsverträge. Auch können solche, die nicht eigentlich dazu bevollmächtigt sind, z. B. Feldherren Versprechungen einer andern Nation machen, sie können versprechen, daß sie sich bey ihrem Principalen um Etwas verwenden wollen, dieses nennt man Sponsionen, sie binden ohne nachmalige Einwilligung des Principalen nicht, aber dieser ist verpflichtet, den ihm aus Sponsionen entstandenen Vortheil fahren zu lassen.

II.

Arten, Bestättigung, Dauer der öffentlichen Verträge.

Die öffentlichen Verträge, die auch Bündnisse überhaupt heissen, führen verschiedene Nahmen; sie heissen Traktate, wenn sie sich auf Frieden, Kommerz, Vertheidigung der Grenzen beziehen; sie heissen Bündnisse, Allianzen, wenn man sich Hülfe oder Neutralität im Kriege verspricht; sie heissen Garantieen, wenn man sich gewaltsamen Beystand auf den Fall zusagt, daß ein dritter nicht Wort halten würde. Sonst sind sie entweder gleiche oder ungleiche, wenn ein Volk mehr zu leisten übernimmt als das andere. Sie sind also für den Stärkern oder Schwächern ungleich.

Die Verträge werden unter Völkern durch Garan-

rantieen, durch Eidschwüre, durch Verpfändung, durch Geiseln bestättigt. Die Geiseln des Wortbrüchigen dürfen nicht getödtet werden. Die Verträge unter Völkern sind ewige Verträge, wenn sie nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt sind. Durch den Tod des Regenten, der sie geschlossen, oder durch die Veränderung der Regierungsform hören sie nicht auf, weil der allgemeine Wille der ihnen Bindekraft gegeben hat, nicht aufhört. Wenn man mehrern Hülfe versprochen hat, aber allen zugleich zu leisten nicht vermag, so geht das ältere Bündniß voraus.

III.

Heiligkeit der öffentlichen Verträge.

Heilig nach dem Natur- Staats- und Völkerrechte ist dasjenige, dessen Unverletztheit zur allgemeinen Ruhe und Wohlfahrt unentbehrlich ist. Dieses gilt gewiß von öffentlichen Verträgen; es ist also die größte Schande und Ungerechtigkeit, solche Verträge, wenn sie sonst gültig sind (denn sie können nicht die höchste Quelle der Schuldigkeiten seyn, weil sonst durch sie alles zur Schuldigkeit gemacht werden könnte), zu übertretten unter was immer für einem Vorwande, oder sie nur als List anzusehen um Schwächere auf eine Zeit hinzuhalten. Die Religion macht in Ansehung der öffentlichen Verträge keinen Unterschied, weil sie den Grund ihrer Bindekraft nicht in dieser haben. Wer

würde sich in Bündnisse einlassen, wenn er nicht voraussetzen dürfte, daß der Andere ihre Unverbrüchlichkeit anerkennen müsse.

Zweyte Abtheilung.

Von dem Rechte der Gesandtschaften.

I.

Bestimmung und Begrif der Gesandtschaft.

Völker und ihr Beherrscher können nicht bequem Verträge mit einander schliessen, ihre Angelegenheiten und Verhandlungen mit einander betreiben, ohne daß sie zu diesen Absichten gewisse Personen bestimmen, sie instruiren, bevollmächtigen, und zu einander schicken, oder gar bey einander verweilen lassen.

Solche Personen heissen Gesandte, das Recht sie zu schicken und anzunehmen, und der Innbegrif der sie betreffenden Rechte und Pflichten, heißt das Gesandtschaftrecht. Dieses kommt also freyen Völkern und ihren Beherrschern zu, und ist ein Theil des Völkerrechts.

II.

Ob es Schuldigkeit ist Gesandte anzunehmen und zu hören.

Vermöge der natürlichen Unabhängigkeit ist kein

Staat,

Staat, kein Regent schuldig sich mit dem andern zu unterreden, mit ihm Geschäfte vorzunehmen, Verträge zu machen, es kommt dieses einzig auf seinen guten Willen an. Auch kann man vermöge der Territorialhohheit den Auswärtigen den Eintritt in sein Gebieth, das Verweilen auf demselben gestatten oder auch verweigern. Derohalben ist es, die Sache überhaupt betrachtet, keine Schuldigkeit Gesandte aufzunehmen, und wenn man sich weigert sie aufzunehmen, Rechenschaft zu geben, warum man sie nicht aufnehmen wolle.

Jedoch wenn ein Volk, ein Fürst, behauptet, daß er von dem andern verletzt worden, daß der andere vollkommene Verbindlichkeiten gegen ihn habe, und sich anträgt den Beweis davon zu führen; so hat der erstere vollkommenes Recht zu fordern, daß er vermittels eines beglaubigten Gesandten von dem andern vernohmen werde, und dieser ist schuldig es zu thun. Denn der vollkommen berechtigt ist zum Zwecke, muß auch eben so zu dem Gebrauche der dahin gehörigen Mittel berechtigt seyn.

Die Zulassung, die Annahme eines Gesandten beruht also ordentlich auf der Einwilligung des Volks, oder des Fürsten, der ihn annimmt. Er kann also Bedingungen setzen, unter welchen er ihn annehmen wolle. Dieser muß sein Beglaubigungsschreiben haben, und es vorzeigen, wozu aber seine geheimen Instruktionen nicht gehören.

III.

Independenz, Exterritorialität, Inviolabilität der Gesandten.

Der Gesandte stellt als solcher, d. i. in Ansehung seiner Bestimmung und seines Geschäftes die Nation, den Souverain vor, der ihn gesandt hat; er ist also, wie jene unabhängig von der Obergewalt und der Territorialhohheit desjenigen Staats, der ihn mit dem repräsentirenden Charakter angenohmen hat, und dieses braucht nicht ausdrücklich gesetzt zu werden, weil es natürlich ist. Der Gesandte ist also mit seiner ganzen Suite, und mit allen seinen Geräthschaften weder sub noch de territorio.

Jedoch kann die Unabhängigkeit und Exterritorialität des Gesandten allerley Bestimmungen erhalten, unbeschadet seines repräsentirenden Charakters, und sie schränkt das Sicherheits- und Vertheidigungsrecht der annehmenden Nation nicht ein; weßwegen sie sich des Gesandten, und seines Gefolges bemächtigen darf, wenn dieser feindselige, verrätherische Gesinnungen beweiset, um ihn entweder seiner Nation zu Bestraffung zu übergeben, oder ihn selbst als einen Feind zu behandeln.

Sonst aber ist der Gesandte, so wie der, den er repräsentirt, ganz unverletzbar und heilig nach dem Völkerrechte, und die Verletzung desselben ist Verletzung seines Principalen. Hingegen was der Gesandte als Bevollmächtigter Kraft seiner Vollmacht im Nahmen

sei-

seines Principalen versprochen oder acceptirt hat, das ist im Grunde Promission und Acceptation dieses Letztern, und also ein öffentlicher Vertrag.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten der Staaten in Ansehung der Verletzungen.

Vorbericht.

Nationen, Staaten sind wie die einzelnen Menschen den Verletzungen unterworfen. Vermöge ihrer Pflichten müssen ihnen, und ihren Souverainen überhaupt eben die Rechte in Ansehung der Verletzungen zukommen, als den einzelnen Menschen. Es ist also ausser Zweifel, daß ihnen das Recht zukommt gegen mögliche Verletzungen im Vertheidigungsstande zu seyn, um sich gegen die jedesmaligen zu schützen.

Eine Nation verletzet die andere, entweder im Ganzen, oder in einem Gliede, oder eines ihrer Glieder verletzt ein Glied der andern Nation. In diesen letztern zwey Fällen fordert der Staat Genugthuung und Schadloshaltung, und gebraucht, wenn jene nicht erfolgt, das Recht der Repressalien und der Retorsion, indem er sich der Schiffe, der Güter, der einzelnen Personen des andern Staats bemächtigt, und mit dessen Angelegenheiten und Bürgern auf gleiche Weise, wie dieser mit Fremden, es hält.

I.

I.

Recht der Staaten Krieg zu führen.

Wird ein Staat im Ganzen von einem andern verletzt, so greift der Verletzte zu den Waffen, wenn durch gelindere Mittel die Verletzung nicht abgehalten oder aufgehoben werden kann.

I.)

Gründe, die zum Kriegführen berechtigen.

Die einzige gerechte Ursache des Kriegs ist Verletzung einer Nation, also entweder eine bereits angethane, oder eine gegenwärtige, oder eine gewiß bevorstehende Verletzung. Soll also der Krieg gerecht seyn, so muß er:

1.) aus der Absicht der Schadloshaltung, der Vertheidigung und der Sicherheit unternohmen und

2.) so geführt werden, daß er im Ganzen nicht mehr Vollkommenheit in Gefahr bringe oder mindere, als er im Theile herstellen soll.

Derohalben sind Kriege, die wegen des Anwachses der Macht einer Nation, oder zur Erhaltung des Gleichgewichts unter den mehrern Nationen geführt werden, ungerecht; wäre der Anwachs ungerecht, so würde der Krieg nur wegen der Ungerechtigkeit und Sicherheit geführt.

II.)

Bestimmung dessen, was bey der Führung des Kriegs überhaupt recht oder unrecht ist.

Daß jedes Mittel im Kriege rechtmäßig ist, welches zur Erhaltung, Sicherheit, Schadloshaltung des kriegenden Staats nothwendig ist, ist ausser Zweifel. Allein wie viel zu diesen Absichten nothwendig sey, ist unbestimmlich. Darum sagt man, daß das Recht des verletzten Volkes, und das Recht des Krieges unendlich ist. Jedoch was im Krieg zu jenen Absichten nichts beyträgt, mehr und wichtigere Vollkommenheit mindert, ist ungerecht, ist grausam. Also

1.) Gebrauch der Kriegslist, Unterhaltung der Spione, das Zusammenschiessen der einzelnen Fouragirungen, die Erpressungen der Lieferungen, und Brandschatzungen in feindlichen Landen sind gerecht, aber nicht immer klug, weil bald Repressalien folgen können.

2.) Aber Versagung alles Pardons, Mißhandlung, Plünderung der Gefangenen, wenn es nicht der Repressalien wegen geschieht, Tödtung der Wehrlosen, die nie zu Waffen greifen, Ausschickung der Meuchelmörder, Reitzung der Unterthanen zum Aufruhr, zur Untreue, Vergiftung der Waffen und Brunnen, die Zerstöhrung schöner Denkmale der Kunst sind ungerecht, sind Grausamkeit 2c.

III.)

Recht bey kriegerischen Vorbereitungen in der Nachbarschaft.

Ein Volk ist berechtigt sich nach seinem Gutdünken in Bereitschaft zu setzen und zu halten, Heere in jeder beliebigen Gegend seines Gebieths zusammenzuziehen, Festungen anzulegen, herzustellen, mit ihren Bedürfnissen zu versehen, Flotten im Meere kreuzen zu lassen, Allianzen mit andern Staaten zu schliessen, die auf etwanige Kriege Beziehung haben, ohne in diesen und dergleichen überhaupt gehindert werden zu dürfen.

Weil jedoch jedes andere Volk die Pflicht und das Recht hat, für seine Sicherheit im voraus Maßregeln zu nehmen, so ist es auch berechtigt sich nach den Gründen einer ausserordentlichen Rüstung bey einem benachbarten Volke zu erkundigen, und wenn die Erklärung verweigert wird oder zweydeutig ist, und das Besorgniß eines Anfalls vermehrt, die Abstellung der Rüstungen zu verlangen.

II.

Recht der Völker bey fremden Kriegen beyzustehen, oder neutral zu bleiben.

Ein jedes Volk ist bereichtigt nach seinem Gutbefinden der einen oder der andern kriegführenden Par-

they beyzustehen, in diesem Fall wird sie selbst kriegführende Parthey und Feind des Volkes, wider welches es beysteht. Jedes Volk ist aber auch befugt allen Antheil an etwannigen Kriegen zu unterlassen, und dabey neutral zu bleiben. Aber kein Belligerant ist berechtigt die sonstigen Verbindungen neutraler Staaten mit seinem Feinde zu stöhren.

I.)

Ob Neutralität erklärt werden müsse?

Die Neutralität braucht nicht ausdrücklich erklärt, sie kann durch Verhalten zu erkennen gegeben werden. Jedoch weil die Belligeranten das Recht haben zu wissen, woran sie in Ansehung der übrigen Staaten sind, und die Staaten von erklärter Neutralität von jenen mehr respektirt werden; so ist es von Seite der Erstern recht, wenn sie auf eine bestimmte Erklärung dringen, und von Seite der Letztern klug, wenn sie sie machen.

II.)

Beschaffenheit einer wahren Neutralität. Bewaffnete Neutralität.

Die Neutralität, wenn sie kein Blendwerck seyn soll, fordert durchaus gleiches Betragen gegen beyde kriegführende Partheyen. Was man der einen Parthey

then während des Kriegs leistet, muß auch der andern unter gleichen Bedingungen zu leisten bereitet seyn.

Damit die neutralen Mächte während des Kriegs hauptsächlich auf dem Meere nicht leiden, so dürfen sie sich auf den Fall der Nothwehre gefaßt machen, ja sie dürfen eine Allianz der bewaffneten Neutralität schliessen.

Die bewaffnete Neutralität darf aber nicht bloßer Vorwand seyn, um feindselige Absichten gegen eine der kriegführenden Partheyen bis auf einen günstigen Zeitpunkt zu verbergen. Dieß wäre eine sehr häßliche Falschheit und Ungerechtigkeit.

III.

Recht der Staaten im Krieg zu paciseiren.

I.)

Arten der Kriegsverträge.

Im Kriege hören die Pflichten und Rechte nicht ganz auf. Darum sind auch Feinde berechtigt während des Kriegs allerley Verträge mit einander zu schliessen, und verpflichtet diese wegen ihrer Wichtigkeit und Nothwendigkeit auf das genaueste zu halten. Solche Verträge sind Capitulationen, Waffenstillstand, Verträge über Auswechselung oder Unterhaltung der Gefangenen, der Verwundeten u. dgl.

II.)

Der Friedensschluß ist seinem Wesen nach ein bloßer Vergleich der Belligeranten.

Der wichtigste unter allen Verträgen der Belligeranten ist der Friedensschluß. Immerhin mag er gewöhnlich durch Sieg und Schwächung veranlaßt werden, die kein Zeichen des Rechts oder Unrechts, und keine Entscheidung der Rechtsstreitigkeit seyn können; so besteht sein Wesen darin, daß die Belligeranten sich vergleichen, ohne weitere Hinsicht, ob man recht oder unrecht gehabt habe, alles in den vorigen, oder in einen veränderten Zustand zu setzen, Prätensionen gelten oder fahren zu lassen. Ohne diesen Grundsatz wäre jeder Friedensschluß nur ein Waffenstillstand u. s. f.

III.)

Darum kann er nicht weiter rechtlich in Anspruch genohmen werden. Amnestie. Separatfrieden.

Darum kann die Rechtskraft des Friedensschlusses auf keine Weise in der Folge bezweifelt werden, um ihn für ungültig und nichtig anzusehen, und zu brechen. Denn es bringt es die Natur eines Vergleiches mit sich, daß man nach demselben nicht weiter nach dem rechtlichen Werthe der vorigen Prätensionen frage; weßwegen, der Friedensbruch aus einem solchen Grun-

de immer ungerecht ist. Die nächste und natürlichste Folge des Friedens ist Amnestie, d. i. Vergessenheit der Uebel, die man sich während des Kriegs angethan hat, und also, die Unterlassung aller Rache, derselben wegen. Daß coalisirte Belligeränten, die einer Allianz wegen Krieg führen, auch Separatfrieden machen dürfen, erhellet bald.

Geist der Geschichte und Litterratur des wissenschaftlichen Rechts.

§. 1.

Die menschlichen Kenntnisse von den natürlichen Rechten und Schuldigkeiten der einzelnen Menschen und Glieder der Familien, dann der Obern und Untergebenen in den mancherley Staaten, endlich der mehrern Staaten gegen einander, sind uralt. Denn so bald die Menschen ihre Vernunft auf diese wichtigen Verhältnisse und deren Folgen anzuwenden anfiengen, fieng sich an die juridische Gesetzgebung ihrer Vernunft zu äußern, und zu entwickeln, und es entstanden in ihnen Begriffe jener allgemeinen Rechte und Schuldigkeiten, und also der Rechtsgesetze, auf welche sie die vorkommenden Angelegenheiten anwendeten, und so sich Kenntnisse des Rechts erwarben.

§. 2.

Die Geschichte dieser Kenntnisse ist ganz verschieden von der Geschichte des allgemeinen wissenschaftli-

lichen Rechts; sie kommen als Elemente und Fragmente bey den mancherley alten Schriftstellern in größerer oder geringerer Menge vor. Es mag dieser schätzbaren zerstreuten Materialien über das Recht so viele geben, daß daraus ein Ganzes des allgemeinen Privat- und öffentlichen Rechts zusammengesetzt werden könnte, so würde dieses doch nicht ein so natürliches Ganze seyn, als dasjenige ist, welches neuere Philosophen nach Maaßgabe der in der Vernunft liegenden juridischen Gesetzgebung systematisch entworfen haben.

§. 3.

Die Geschichte des allgemeinen wissenschaftlichen Rechtes geht nicht sehr weit zurück; sie kann höchstens nur so weit zurückgeführt werden, als die Geschichte der wissenschaftlichen praktischen oder Moral-Philosophie, deren eigenthümlicher Theil sie ist, und in welcher sie lange Zeit mit der Ethik und Politik (Tugend- und Staatslehre) vermischt vorgetragen wurde. Diejenigen, die dasselbe für einen Zweig der Rechtswissenschaft überhaupt ansehen wollen, müssen dasselbe entweder für einen Zweig ohne Stamm, oder für einen Zweig eines heterogenen Stammes ansehen. In dieser Geschichte, welche man aber sehr leicht entbehren kann, wenn man die auserlesenen Schriftsteller der philosophischen Rechtslehre kennt, müßte man die Geschichte ihrer Vorzeit von ihrer Geschichte selbst unterscheiden, wo man das Recht ganz oder genauer von

der

der Ethik und Politik und von der allgemeinen praktischen Philosophie zu unterscheiden, und es in das allgemeine Privat- und in das öffentliche Recht abzutheilen angefangen hat.

I.

Schriften über das ganze philosophische Recht.

Hugonis Grotii de Jure belli ac pacis libri tres in quibus jus naturae et gentium, item juris publici praecipua explicantur. Amstelaedami 1720. Geor. Gothofred. Keufel exercitationes Grotianae, quibus ad methodum Librorum de jure belli et pacis juris naturalis et gentium doctrina exponitur. Guelpherbyti 1762.

Sam. Puffendorfii de jure naturae et gentium. Ejusdem De officio homi et civis. Nicol. Hieron. Gundlingii Jus naturae et gentium. Hallae 1714. Jo. Gottl. Heineccii elementa juris naturae et gentium. Halae 1738.

Joah. Georg. Dariesii institutiones jurisprudentiae universalis. Jenae 1742. Io. Ern. Gunneri Erläuterungen und Anmerkungen über das N. und V. R. des H. Daries. Frankf. u. Leipz. 1768. J. G. Daries Discurs über sein N. und V. R. Jena. 1762—65.

Christ. Wolfii, jus naturae et gentium. Halae

lae 1746—49. 9. Tom. 4. Ejusdem Institutiones juris naturae et gentium. Halae 1754. Jo. Justini Schierschmidii, elementa juris naturalis, socialis et gentium methodo scientifica conscripta. 2 Partes. Jenae 1732—33. Mich. Henr. Gribneri, Principia jurisprudentiae naturalis. Editio tertia. Vitenbergiae. 1733. Gottofr. Achenwall, Institutiones Juris naturalis pars prior 1763, posterior 1774. Göttingae.

Natur- und Völkerrecht, entworfen von einem großen Staatsminister. Wien und Erlangen 1790. Lud. Corn. Schroederi, Elementa juris nat. social. et gentium. Groningae 1775. Ern. Christ. Westphal, Institutiones juris naturalis. Lipsiae 1776. Jo. Aug. Henr. Ulrich, Initia juris nat. social. et gentium. Jenae 1783.

Lud. Jul. F. Höpfner, Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker. Gießen 1780. 1795. J. G. H. Feder, Grundsätze des Naturrechts. Göttingen 1782—89. J. A. Schlettweins, Rechte des Menschen. Gießen 1784. Ch. F. Fredersdorf, System des Rechts der Natur ꝛc. Braunschweig 1790.

Gottl. Hufelands, Lehrsätze des Naturrechts. Jena 1790—95. J. C. Hofbauer Naturrecht. Halle 1793—98. Wilh. Gottl. Tafinger, Lehrsätze des Naturrechts. Tüb. 1794. K. L. Pörschke, populäres Naturrecht. Königsberg 1795. C. Gottl. Rössigs,

Grund-

Grundsätze des Natur- und Völkerrechts 2. Theile Leipzig 1794. N. Z. Beckers Vorlesungen über die Pflichten und Rechte des Menschen. Gotha 1791 — 92. 2. Theile.

J. G. Fichte, Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre. Jena und Leipzig. 2 Theile 1796 — 97. C. F. Michaelis Philosophische Rechtslehre nach Fichtischen Principien. 3 Theile Leipzig 1797 — 98. J. L. G. Hübners, das Fichtische Naturrecht im Auszuge. Hildersheim 1802.

Im. Kant Metaph. Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsberg 1797. lateinisch von König 1799. Amstelod. J. H. Tieftrunk, philosophische Untersuchungen über das Privat- und öffentliche Recht. 2 Theile Halle 1797 — 98. J. K. Bergk, Briefe über Kants Rechtslehre. Leipzig und Gera 1797. G. L. Reiner, Rechtslehre nach Kant. Landshut, 1801.

E. F. Klein, Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft. Halle 1797. J. G. Buhle, Lehrbuch des Naturrechts Göttingen 1798. J. C. C. Rüdiger Lehrbegriff des Vernunftrechts. Halle 1798. K. J. Schaufelhuth, Grundsätze der natürlichen Rechtslehre, Halle 1799.

C. F. Winkleri, Institutiones jurisprudentiae naturalis. Hafniae 1801. L. Bendavid, Versuch einer Rechtslehre, Berlin 1802. K. H. Gros, Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft. Tübingen 1802.

II.

Schriften über die besondern Theile der Rechtslehre.

I.)

Ueber das allgemeine Privatrecht.

Henr. Koehleri, Juris naturalis methodo systematica propositi exercitationes. Jenae 1729. Francof. 1738. Joh. Jac. Schmaußens neues Systema des Rechts der Natur; Göttingen 1754.

Sam. Christ. Hollmanni primae lineae jurisprudentiae naturalis. Göttingae 1751. C. A. de Martini Positiones de lege naturali, Viennae 1762. 1772.

A. G. Baumgarten, Jus naturae, Halae 1763. G. F. Meier, Recht der Natur. Halle 1767.

Theodor Schmalz, Reines Naturrecht, 2 Th. 1792—94. und Rechte des Menschen und Bürgers. Königsberg 1798. C. C. E. Schmid Grundriß des Naturrechts, Jena 1795.

K. H. Heydenreich System des Naturrechts nach kritischen Principien. 2. Theile, Leipzig 1794—95. J. C. G. Schaumann Versuch eines neuen Systems des natürlichen Rechts. Halle 1796.

Heinr. Stephani, Grundlinien der Rechtswissenschaft. Erlangen 1797. K. T. Gutjahr Entwurf des Naturrechts, Leipzig 1799.

G. Hugo Lehrbuch des Naturrechts als einer Philosophie des positiven Rechts. Berlin 1798.

J. C. G. Werdermann. Principia jurisprudentiæ naturalis. Lipsiæ 1798.

II.

Ueber das allgemeine öffentliche Recht.

A.

Im Ganzen.

Henr. Koehleri, Juris socialis & gentium ad jus naturale revocati specimina VII. Francofurti 1738.

Car. Ant. de Martini, Positiones de Jure Civitatis. Vien 1773 deutsch 1797.

C. U. D. de Eggers, Institutiones Juris Civitatis publici & gentium universalis. Hafniæ 1796.

B.

Nach seinen zwey Theilen.

1.)

Schriften über das natürliche Staatsrecht.

Elementa philosophica de Cive. Auctore Thom. Hobbes. Edit. nova accuratior. Lausanæ 1782.

Just. Henn. Bœhmer, Introductio in jus publicum universale. Halæ 1709.

Christian Wolf, vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen. Halle 1756.

Joh. Heinr. Gottl. Justi Natur und Wesen der Staaten. Berlin 1760. Mit Anmerk. von Scheidemantel. Mitau 1771.

H. G. Scheidemantel, Staatsrecht, drey Theile. Jena 1770. Desselben Staatsrecht überhaupt und nach den Regierungsformen. Jena 1775.

Jo. Franc. Loth. Schrodt Systema juris publici universalis. Bambergæ 1780.

Versuch eines systematischen Lehrbuchs des natürlichen Staatsrechts. Altona 1790.

Rechte und Obliegenheiten der Regenten und Unterthanen v. C. F. Bahrdt. Riga 1792.

Aug. Lud. Schlözers, Allgemeines Staatsrecht, und Staatsverfassungslehre. Göttingen 1793.

Joh. Aug. Eberhard. Ueber Staatsverfassungen und ihre Verbesserung. 2. Theile. Berlin. 1793—94.

Theoder Schmalz, natürliches Staatsrecht. Königsberg. 1794.

K. H. Heydenreich, Grundsätze des natürlichen Staatsrechts. 2. Theile. Leipzig 1795.

Chr. Daniel Voß, Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft nach Schlözers Grundriß. Erster Theil. Leipzig 1796.]

2.)

2.)

Schriften über das natürliche Völkerrecht.

Jo. Adami Ickstadt, Elementa juris gentium. Wirceb. 1740.

Le Droit des Gens, par Mr. du Vatel à Basle 1777.

Systema juris gentium, auctore Jos. Franc. Loth. Schrodt. Bambergæ 1780.

Precis du Droit de Gens, par Mr. le Vicomte de la Maillardiere. à Paris 1776.

Diet. Heinr. Ludw. Freyherrn von Omteda litteratur des gesammten Völkerrechts. Regensburg. 1785. 2. Theile.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Karpe, Franz Samuel

Darstellung der Philosophie ohne Beynahmen in einem Lehrbegriffe, als Leitfaden bey der Anleitung zum liberalen Philosophiren ; ...

Bd.: 2,3

Wien 1803

Ph.u. 288-2,1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10046215-1